

# MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener AnwaltVerein e.V.** | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein **Januar/Februar 2015**



## In diesem Heft

**inkl. Seminarprogramm Frühjahr 2015**  
**MAV & schweitzer.Seminare**

### MAV Intern

Editorial .....	2
<b>Pro Justiz: Einladung zum Vortrag</b> .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
<b>Nachruf:</b> Dr. Martin Stadler .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	4
MAV-Themenstammtisch .....	5
MAV-Service .....	5
Die Kanzlei als Ausbilder .....	6

### Aktuelles

Aktuelles .....	6
-----------------	---

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	7
Interessante Entscheidungen .....	8
Interessantes .....	12
Aus dem Bundesministerium der Justiz .....	12
Aus dem Ministerium der Justiz .....	13
Personalia .....	13
Heitere Nachlese .....	16
Nützliches und Hilfreiches .....	16
Neues vom DAV .....	17

### Buchbesprechungen

<b>Roos/Wahrendorf (Hrsg.):</b> Sozialgerichtsgesetz - SGG .....	18
<b>Ströbele/Hacker:</b> Markengesetz, Kommentar .....	19
<b>van Bühren:</b> Handbuch Versicherungsrecht .....	20
<b>Impressum</b> .....	20

### Kultur | Rechtskultur

Pro Justiz: Einführung zum Vortrag .....	21
Bericht zu Vortrag von Dr. Dr. h.c. Harbich .....	22
Kulturprogramm .....	23

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	25
--------------------------------	----

Abb: Vor den Toren Münchens: Winterliches Schloss Lustheim



## Editorial

### Gerechtigkeit 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | „die Zufriedenheit bayerischer Unternehmen bleibt deutlich hinter der der befragten Bürger zurück. Je kleiner ein Unternehmen, umso kritischer die Einstellung zur Justiz.“ Das ist ein Fazit aus der Evaluation des Rechts- und Justizstandortes Bayern (S. 29 der Studie). Im Justizministerium sucht man nach Erklärungen. Vielleicht haben Sie ja bei einem Bußgeld wegen überhöhter Geschwindigkeit von einem Mandanten aus der Zielgruppe hören können, er habe schließlich mit seinen Steuergeldern diese Straße bezahlt. Dann könne er auch mit seinem (schnellen) Auto darauf fahren wie er wolle. Polizei und Justiz fehle das notwendige Verständnis für den Bürger.

In dieser Richtung liegt auch ein Erklärungsversuch, der vor Weihnachten durch die Medien ging. Einen Tag nachdem über den „Freigänger Uli Hoeneß“ berichtet wurde, rauschte es gewaltig im Blätterwald: „Nach BILD-Informationen will Hoeneß auf „Distanz“ zum aktuellen Ministerpräsidenten Horst Seehofer und den Politikern gehen. Offenbar fühlt sich der einstige Bayern-Macher ungerecht behandelt, weil er – soweit bekannt – als einziger Bundesbürger ins Gefängnis musste, nachdem er seine Steuerhinterziehung selbst angezeigt hatte.“ <http://www.bild.de/sport/fussball/bayern-muenchen/edmund-stoiber-zur-rueckgabe-des-ordens-durch-uli-hoeness-39065950.bild.html> (- der Link ist inzwischen nicht mehr aufrufbar). Am 23.12.2014 meldete Bayern 5 aktuell: „Uli Hoeneß hat seinen Verdienstorden nicht aus eigenem Antrieb zurückgegeben. Die Staatskanzlei legte ihm diesen Schritt nahe. Dies hat Hoeneß-Anwalt Michael Nesselhauf bestätigt.“ <http://www.br.de/nachrichten/hoeness-verdienstorden-aerger-100.html>. Inzwischen haben sich die meisten Medien von der „Vermutung“ der Bild Zeitung distanziert und ihren Veröffentlichungen zumindest einen erklärenden Hinweis hinzugefügt. Man kann nur vermuten, was Bild zu dieser Hypothese veranlasst hat. „Offenbar“ glaubte man damit, vielen Lesern aus dem Herzen zu sprechen: Politik und Justiz haben kein Verständnis für den Bürger.

Ist das der Grund für den stetigen Rückgang der Eingangszahlen in der Ziviljustiz? Sicher trägt zu diesem Effekt auch ein Erfahrungssatz bei: „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.“ Es will einem das Kirchenlied von Arno Plötzsch einfallen: „Du kannst nicht tiefer fallen als nur in Gottes Hand, die er zum Heil uns allen barmherzig ausgespannt.“ Doch so viel Glaubenskraft bringen heute die wenigsten Rechtssuchenden mit.

Zudem gilt es nach wie vor als kriegerischer Akt, einen Konflikt vor Gericht auszutragen. Stattdessen folgt man bereitwillig allen denkbaren Angeboten, Streit aus dem Weg zu gehen, auch wenn man draufzahlt. Denken Sie nur an die Schnellregulierung durch Kfz-Versicherer. Lieber 30 % Abzug, als die Sache etwas aufwendiger von Fachleuten klären zu lassen. Leidenschaftlichkeit im Dienste gesellschaftlicher Kompatibilität und Funktionalität. Auch die Zahl klassischer Zahlungsstreitigkeiten sinkt bestän-

dig. So sichert der Online-Handel das Kreditrisiko seiner Lieferungen inzwischen im Vorhinein weitgehend ab. Inkasso ist out.

Für die verbleibenden Konflikte werden alternative Lösungsmethoden auch vom Gesetzgeber weiter favorisiert. Das „Verbraucherstreitbeilegungsgesetz“ wird in Berlin gerade als Referentenentwurf diskutiert und soll rechtzeitig bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist der EU Richtlinie bis 9. Juli dieses Jahres verabschiedet sein. Auch bei den ins Auge gefassten Verfahren geht es um das Primat der Nützlichkeit vor dem der Gerechtigkeit. Das erhöht die Anfälligkeit genau der Mechanismen, die für die Durchsetzung als gerecht erkannter Prinzipien in der Gesellschaft sorgen könnten.

Am 16. Januar wurde dann die neuste Oxfam Studie zur Verteilung des Vermögens in der Welt veröffentlicht, <http://www.oxfam.de/informieren/soziale-ungleichheit#nachricht-21937> : „Bereits im Jahr 2016 wird nur 1 Prozent der Bevölkerung mehr Vermögen besitzen, als der Rest der Welt zusammengenommen. Eine weitere Berechnung zeigt, dass das Vermögen der 80 reichsten Menschen sich zwischen 2009 und 2014 verdoppelt hat und sie genauso viel besitzen, wie die ärmeren 50 Prozent der Weltbevölkerung zusammen. Im Jahr 2010 waren es noch 388 Menschen. Die Akkumulation von Vermögen und Reichtum in den Händen von wenigen führt dazu, dass eine kleine Elite an Einfluss gewinnt und so Politik, Regeln und Gesetze zu ihren Gunsten und nicht nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit gestaltet werden. ... Wachsende soziale Ungleichheit wird eine immer größere Gefahr für den Zusammenhalt unserer Gesellschaften: Während die einen mehr haben, als sie in einem Leben je verbrauchen können, kämpfen Millionen Menschen um das tägliche Überleben, darum, ihre Kinder zur Schule schicken zu können oder Zugang zu Gesundheitsfürsorge zu bekommen.“

Als AnwältInnen sollten wir uns die Frage stellen: Wie lange können wir uns die „Unzufriedenheit mit der Justiz“ noch leisten. Recht ist das Mittel, um Macht zu begrenzen. Die rechtstaatliche Aufklärung unserer Mandanten könnte ein später, aber wichtiger Vorsatz für 2015 sein – wo die anderen guten Vorsätze umgesetzt oder bereits längst vergessen sind.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



Münchener Anwaltverein e.V.

### Pro Justiz

### Einladung

Sie sind herzlich eingeladen zum Vortrag von

**Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß**  
Verfassungsrichter am BVerfG a.D.

### TTIP – Die Kontroverse um die Investor-Staat-Streitschlichtung in Freihandelsabkommen

**Dienstag, 24. Februar 2015 – 19.00 Uhr s.t.**  
Amerika Haus München, Vortragsraum 205

Eine Einführung zum Thema von Dr. Jürgen Keltsch, Richter am BayObLG a.D., finden Sie auf S. 21.

Eintritt frei!



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Auftakt

Nicht jeder Anfang ist gut, mancher Anfang ist ver Stolpert und das Jahr 2015 hat traurig begonnen. Dr. Martin Stadler, ein Jahrzehnt lang unser freundlicher und kluger Weggefährte, ein allzeit kreativer Impulsgeber ist am 24.12.2014 der schweren Krankheit erlegen, mit der er zwei Jahre lang tapfer gekämpft und gelebt hat. Wir vermissen ihn nicht nur als Geschäftsführer der MAV GmbH, der Trägerin des Seminarprogramms unseres Vereins, sondern auch als immer freundlichen, warmherzigen und klugen Menschen und so werden wir ihn in Erinnerung behalten.

Wie gesagt, es gab in der Vergangenheit bessere Anfänge eines Jahres und die Überleitung zum positiven war schon einmal einfacher. Dem Zauber des Anfangs „*der uns beschützt und der uns hilft zu leben*“ mussten einige von uns in diesem Jahr ein bisschen gut zureden. Gegen Ende des Monats Januar und rechtzeitig zum Neujahrsempfang und dem unmittelbar danach liegenden Redaktionsschluss ist bei mir das Aufladen der virtuellen Batterie wieder einigermaßen gelungen, der Motor läuft zwar noch nicht auf Hochtouren, aber mit kleinen Abstrichen rund. Meine drei persönlichen Patentrezepte, die ich gerne an Sie weitergebe, waren Vitamine, langsames Steigern der Belastung bei zunächst größeren Ruhepausen, kleine Einheiten Ordnung schaffen und Sortieren zwischendurch, schlichtes Arbeiten und (mein Geheimrezept) wie immer der Neujahrsempfang. Vom chinesischen Sternzeichen bin ich Schwein, und so liegt es nahe, dass mir die Aufgabe, einmal im Jahr als Rampensau zum Neujahrsempfang des Vereins zu begrüßen, irgendwie bei der Selbstverwirklichung hilft. Die Bilderstrecke zum Neujahrsempfang und dem begleitenden Bericht werden Sie im nächsten Heft finden – vorab nur so viel: Unser Referent, Prof. Hellwig hatte uns einen spannenden und – wie lebhaft Reaktionen im Anschluss bewiesen – auch teilweise kontroversen Vortrag mitgebracht, der sein Thema „von der Freiheit des Rechtsanwalts“ in den Kontext zur Debatte über die anwaltliche Berufsethik stellte. Da die Ethik-Diskussion ja praktisch alle Berufsgruppen umfasst und deshalb auch in der Richterschaft hoch aktuell ist und wir mit Prof. Hellwig einen exzellenten und künftigen Vortragenden hatten, ist dieser Neujahrsempfang 2015 ein sehr kräftiges Glied in der Kette der zwischenzeitlich 14 Neujahrsempfänge geworden. Auch die musikalische Umrahmung (einfach klasse: das Hot Corn Trio voller Energie und Lebensfreude mit gut gelauntem Dixieland) und das wie immer funkenreiche Feuerwerk trugen das ihrige zur entspannten und anregenden kommunikativen Atmosphäre beim anschließenden Empfang bei. Der Vortrag ist in den nächsten Monaten zur Veröffentlichung in einer juristischen Fachzeitschrift vorgesehen. Wir werden dann die Fundstelle veröffentlichen.

Wer nicht so lange warten will, findet in der Anwaltsblatt Datenbank unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de> die Beiträge „*Unabhängigkeit*

und *Gemeinwohl: Dimensionen der anwaltlichen Freiheit*“ (AnwBl 2013, 677-682) und „*Anwälte und Politik heute: Die Wächterrolle der Anwaltschaft*“ (AnwBl 2013, 840-844) von Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig.

Wer am Neujahrsempfang alles da war, sehen Sie nächsten Monat in der Bilderstrecke – wenn Sie sich selbst dort nicht sehen können, ist das ein weiterer Grund 2016 dabei zu sein und ich habe mir vorgenommen, erst nach dem 30.06. damit anzufangen, mir Sorgen darum zu machen, wie wir das Programm nächstes Jahr gestalten, um das bisherige Niveau zu halten oder zu übertreffen.

Ein Zitat, das ich auch in meiner Neujahrsrede verwendet habe, will ich Ihnen nicht vorenthalten. Im vergangenen Jahr bin auch ich einem modernen Medienverhalten nähergetreten und wie alle frisch Bekehrten bin ich besonders eifrig, man sieht mich selten ohne mein iPad, das ich als reichhaltigen tagesaktuellen Informationskanal, als mobiles Lexikon, mobilen Kalender und Vertreter von Langeweile (auch das kommt gelegentlich vor, der Mensch ist bekanntlich nur ganz Mensch, wenn er spielt) nutze. So lese ich auch regelmäßig das „morning briefing“ des Herausgebers des Handelsblatts, Gabor Steingart. Manchmal ärgere ich mich über das was er so schreibt, manchmal bringt er mich zum Lachen, manchmal finde ich es einfach toll. Im Umfeld der traurigen Ereignisse um Charlie Hebdo brachte er den Satz „*Leben ist nur ein anderes Wort für unfertig sein*“. Ich habe diesen Satz erst nur auf der Ebene von Entschuldigung und Trost erfasst, aber seine Bedeutung ist vielschichtiger. Auch wenn wohl jeder von uns manchmal davon träumt, fertig zu werden, den Moment zu erleben, in dem alle Akten auf wundersame Weise erledigt, alle Probleme gelöst sind und man endlich einmal mit dieser nervigen Denkei aufhören kann: Die viel wunderbarere Vorstellung ist doch die, dass es immer noch interessante Gedanken zu denken und neue Horizonte gibt. Ich finde das eine großartige und anspruchsvolle Perspektive für unser gemeinsames Jahr 2015 und wünsche uns allen, dass wir erfolgreich an uns und unseren Zielen weiterarbeiten.

Ich bin an dieser Stelle und nur an dieser Stelle – mein Schreibtisch ist auch nach einem kraftvollem Wochenendeinsatz nach dem Neujahrsempfang noch ein bisschen ungeduldig mit mir – fertig, aber mache hoffentlich im nächsten Heft, dank gut gefüllter Batterien, kraftvoll weiter.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



*Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann,  
steht in den Herzen seiner Mitmenschen.*

*Albert Schweitzer*

## **Der Münchener Anwaltverein trauert um den Geschäftsführer der MAV GmbH**

### **Dr. Martin Stadler**

\* 16.03.1955 † 24.12.2014

Dr. Martin Stadler war Geschäftsführer der MAV GmbH seit ihrer Gründung im Jahre 2004. Während dieser zehn Jahre hat er die MAV GmbH zu einem erfolgreichen, bundesweit anerkannten Veranstalter juristischer Fachseminare entwickelt. Es gelang ihm stets, hochklassige Referenten zu akquirieren und an die MAV GmbH zu binden. Die Teilnehmer schätzten sein Engagement, seine Freundlichkeit und Herzenswärme.

Wir verlieren einen kreativen, in jeder Weise gebildeten und beherzten Kämpfer für die Sache der Anwaltschaft. Seine Analysen waren messerscharf, seine Handlungsempfehlungen klar und pragmatisch - seine Persönlichkeit gradlinig und unbestechlich.

Vorstand und Mitarbeiter des MAV e.V. und die Mitarbeiter der MAV GmbH werden Dr. Martin Stadler als hochgeschätzten Gesprächspartner und echtes Vorbild in dankbarer Erinnerung behalten.

#### **Belegschaft der MAV GmbH**

Gabriela Rocker  
Claudia Breitenauer

#### **Vorstandschaft und Mitarbeiter des Münchener Anwaltvereins e.V.**

Petra Heinicke, Michael Dudek, Alexander Klein, Sigrid Reinthaler  
Michaela Landgraf, Sabine Prinz, Agnes Sitzberger, Tatjana Wagner

## **Neues vom Münchener Modell**

### **Vielen Dank an den Münchener Anwaltverein e.V.**

Die Einbindung von Mediatoren in das Münchner Modell ist insbesondere durch die Unterstützung des Münchener Anwaltvereins e.V. sehr erfolgreich geschehen. Bei Auseinandersetzungen hinsichtlich der elterlichen Sorge und des Umgangs von Eltern und Kind braucht es zum Wohl des Kindes eine sehr zeitnahe Regelung. Daher hängt viel davon ab, ob bereits in einem frühen ersten Termin eine Lösung gefunden werden kann. Ist dies nicht möglich, sollte den Eltern ein umfassendes Angebot für das weitere Vorgehen zur Verfügung stehen. Hierzu gehört auch das Angebot von Mediatoren, die Eltern bei der Lösung ihres Konflikts zu unterstützen. Der Mediator trifft keine Entscheidung. Mediatoren können vielmehr in den

Fällen, in denen ein grundsätzliches Interesse der Eltern besteht, selbst eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zum Wohle ihres Kindes zu erarbeiten, vermittelnd tätig werden. Wenn die Eheleute als Eltern die Verantwortung für das Wohl ihrer Kinder übernehmen und eine Trennung zwischen Paarebene (Frau-Mann) und Elternebene (Mutter-Vater) vollziehen, kann oftmals vermieden werden, dass die Streitigkeiten zwischen den Eheleuten auf Kosten des Kindeswohls ausgetragen werden.

Der Münchener Anwaltverein e.V. stellt seit vielen Jahren eine finanzielle Unterstützung für Mediationen im Rahmen des Münchner Modells

zur Verfügung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die für diese Fälle beim Münchener Anwaltverein e.V. gelisteten erfahrenen Familienmediatoren verpflichten sich, zu einem geringen festgelegten Stundenhonorar tätig zu werden und arbeiten zwingend in Co-Mediation mit einem erfahrenen psycho-sozialen Familienmediator zusammen. Die finanzielle Unterstützung leistet der Münchener Anwaltverein e.V. für drei Mediationstermine à 90 Minuten. Wenn darüber hinaus weitere Mediations Sitzungen erforderlich sind, tragen die Parteien die Kosten.

Durch die Unterstützung des Münchener Anwaltverein e.V. hat die Mediation im Rahmen des Münchner Modells einen eigenen festen Platz bekommen. Vielen Dank dafür.

## Rechtsanwältin Anke Löbel

Mediatorin BM®, BAFM & Ausbilderin BM®, Supervisorin  
Tel: +49 (0)175 915 70 33, Email: loebel@loebel-konfliktmanagement.de

## MAV-Themenstammtisch

### Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 26.02.2015 um 18.30 Uhr** im **Restaurant „Stefan’s“**, Adolf-Kolping-Str. 14 in 80336 München statt.

Herr Kollege Cornelius Hartung / Kanzlei Dr. Kainz & Partner mbB, München referiert zum Thema **„Die neuen Verzugsregelungen im Geschäftsverkehr ab dem 29.07.2014 und seine Auswirkungen auf die Baupraxis“** Anwendungsbereich - Die neuen Zahlungshöchstfristen - Die neuen Abnahmehöchstfristen - Erhöhter Verzugszins, Verzugs pauschale - Auswirkungen auf die Baupraxis, insbesondere in Bezug auf die VOB/B 2012.

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan’s“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Stachus/Karlsplatz“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

#### Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie  
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

**Anmeldung und Kontakt:** [horsch@horsch-oberhauser.de](mailto:horsch@horsch-oberhauser.de)

### Themenstammtisch Familienrecht

Für die nächsten Treffen zum Themenstammtisch Familienrecht wurden nachfolgende Termine vereinbart:

**25. Februar 2015**

**25. März 2015**

**29. April 2015**

**20. Mai 2015** (danach sind Pfingstferien)

**24. Juni 2015**

jeweils um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Calosta, Altheimer Eck 14

#### Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kanzlei-dollinger.de](mailto:koellner@kanzlei-dollinger.de)

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

### Themenstammtisch Erbrecht

Das nächste Treffen wird am 24.03.2015 um 19.00 Uhr im Ratskeller stattfinden. Diskussionsthema wird die Immobilienbewertung sein. Dazu wird der vereidigte Sachverständige Eberhard Steffe aus München eingeladen. Um rechtzeitige Anmeldung zur Platzreservierung wird gebeten.

#### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
oder **Telefon: 089 - 74 11 20 50**

### Themenstammtisch Medizinrecht

#### Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [tim.mueller@ecovis.com](mailto:tim.mueller@ecovis.com)

### Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

#### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

### Einrichtung weiterer MAV-Themenstammtische

**Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen.**

Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

#### Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

**Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

**"Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"**

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage) von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr.**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen**.

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

**Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.**

**Nähere Informationen bzw. Anmeldung:**

### Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

**Tel.:** 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), **Fax:** 089 55 02 70 06

**Email:** info@muenchener-anwaltverein.de

6 |

## Die Kanzlei als Ausbilder

### Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte

Auch in diesem Jahr wird der MAV Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten anbieten. Beginn ist voraussichtlich Ende März. Die genauen Termine finden Sie in Kürze auf der Homepage des MAV ([www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)) sowie in den Mitteilungen vom März.

### assessor-examen.de

Die Deutsche Anwaltakademie bietet einen **Klausurenfernkurs für Rechtsreferendare zur Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung**.

Die Teilnehmer des Kurses erhalten monatlich zwei Klausuren, die sie eigenständig bearbeiten und zur Korrektur an die DAA senden können. Umfang und Schwierigkeitsgrad entsprechen dem echter Examensklausuren. Neben der Korrektur erhalten die Referendare eine ausführliche Musterlösung und eine Online-Besprechung über einen Internetseminarraum.

Sechs Monate der Kursgebühren werden auf den späteren Besuch eines Fachanwaltslehrganges der DAA angerechnet. Der Kurs beinhaltet einen kostenfreien Zugang zu Juris-DAV. Die Gebühr liegt bei 39,00 Euro im Monat.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.assessor-examen.de>

## Aktuelles

### Seit 01.01.2015 15 Stunden Fortbildung für Fachanwälte

Seit dem 01.01.2015 gilt für Rechtsanwälte eine Fortbildungsverpflichtung von jährlich **15 Stunden statt wie bisher 10 Stunden** ([http://www.brak.de/w/files/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/fao-stand-](http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/fao-stand-01-01-2015.pdf)

[01-01-2015.pdf](http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/fao-stand-01-01-2015.pdf)). Davon können fünf Stunden im Eigenstudium erbracht werden.

Die RAK München weist darauf hin, dass die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden muss.

**Versäumte Fortbildung kann nicht im Folgejahr nachgeholt werden** (siehe hierzu BGH-Rechtsprechung <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=d3371d1307a5cc158cb1138564be1574&nr=67796&pos=5&anz=7>). (Quelle: BRAK und RAK München)

### Pfändungsfreibeträge seit 01.01.2015

Die seit dem 1. Januar 2015 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, wurden neu bekannt gemacht. Sie betragen für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, 210 Euro, für Parteien und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner 462 Euro, für jede weitere Person, der die Partei aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter für Erwachsene 370 Euro, für Jugendliche von Beginn des 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres 349 Euro, für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 306 Euro und für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 268 Euro.

Siehe hierzu auch BGBl. I 2014, Nr. 57 vom 12.12.2014, Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung.

### Verbot doppelseitige Treuhand

Ebenfalls in Kraft ist am 01.01.2015 die Neuregelung des § 3 BORA getreten, mit der die Satzungsversammlung klargestellt hat, dass der Rechtsanwalt in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von dem Mandanten und/oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen darf.

Die aktuelle BORA (Stand 1.1.2015) finden Sie unter:

[http://www.brak.de/w/files/02\\_fuer\\_anwaelte/berufsrecht/bora-stand-01-01-15.pdf](http://www.brak.de/w/files/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/bora-stand-01-01-15.pdf)

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 1/2015 vom 9. Januar 2015)

### Syndikusanwälte: Neue Veröffentlichung der DRV zum Vertrauensschutz

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat am 12.12.2014 eine Information zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten bekannt gegeben. Den Wortlaut der Information finden Sie unter [http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/05\\_fachinformationen/01\\_aktuelles\\_aus\\_der\\_rechtsprechung/syndikusanwaelte\\_stichtagsregelung\\_1\\_1\\_2015.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/05_fachinformationen/01_aktuelles_aus_der_rechtsprechung/syndikusanwaelte_stichtagsregelung_1_1_2015.html).

Demnach sollen Syndikusanwälte, die über einen aktuellen Befreiungsbescheid für ihre derzeit ausgeübte Beschäftigung verfügen, in dieser Beschäftigung befreit bleiben. Das soll bedeuten: Wer eine Befreiung für seine Tätigkeit bei seinem jetzigen Arbeitgeber hat, der bleibt für diese Tätigkeit auch befreit. Dabei darf es allerdings seit der Erteilung der Befreiung keinen "wesentlichen Tätigkeitswechsel" bei dem Arbeitgeber gegeben haben. Was allerdings ein "wesentlicher Tätigkeitswechsel" ist, definiert die DRV auch weiterhin nicht.

(Quelle: RAK, Newsletter 12/2014 vom 22. Dezember 2014)

## Gebührenrecht

### Neues zur Erstattung der anwaltlichen Reisekosten

In Heft 3/14 hatte ich einen Überblick über die seinerzeit aktuelle Rechtsprechung zur Erstattung der Reisekosten einer Partei und ihres Prozessbevollmächtigten gegeben. Zwischenzeitlich haben sich hier weitere interessante Entscheidungen ergeben, über die berichtet werden soll.

#### I. Gesetzliche Regelung

Ausgangspunkt der anwaltlichen Reisekostenerstattung ist § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO, dessen Wortlaut an sich eindeutig ist, gleichwohl aber meistens nicht zur Kenntnis genommen wird.

*Zivilprozessordnung*  
**§ 91 Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht**

(1) ...

*(2) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines Rechtsanwalts, der nicht in dem Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist und am Ort des Prozessgerichts auch nicht wohnt, jedoch nur insoweit, als die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. ...*

Es hat sich – insbesondere in den Köpfen der Rechtspfleger – der Irrtum verfestigt, dass Reisekosten des Anwalts grundsätzlich einer Notwendigkeitsprüfung unterliegen würden. Dies ist aber bei genauer Betrachtung des Gesetzes nicht der Fall.

Wenn man § 91 Abs. 2 S. 1 ZPO richtig liest, stellt man fest, dass das Gesetz unterscheidet zwischen

- dem Anwalt, der im Gerichtsbezirk niedergelassen ist bzw. dort seinen Wohnsitz hat (§ 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO),
- und
- dem Anwalt, der sowohl seinen Kanzleisitz als auch seinen Wohnsitz außerhalb des Gerichtsbezirks hat (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO).

Berücksichtigt man diesen eindeutigen Gesetzeswortlaut, dann ist die Rechtslage relativ einfach und eindeutig.

Für den Anwalt, der seine Kanzlei im Gerichtsbezirk hat, findet eine Notwendigkeitsprüfung seiner Reisekosten nicht statt. Nach § 91 Abs. 2 S. 1, 1. Hs. ZPO sind nämlich alle Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Nur dann, wenn der Anwalt seine Kanzlei weder im Gerichtsbezirk unterhält, noch dort wohnt, ist eine Notwendigkeitsprüfung anzustellen (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO). Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Reisekosten eines Rechtsanwalts, der im Bezirk des Prozessgerichts niedergelassen ist, ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten sind.

#### II. Anwalt aus dem Gerichtsbezirk

Unterhält der Anwalt seine Kanzlei im Gerichtsbezirk oder ist er im Gerichtsbezirk wohnhaft, sind seine Reisekosten ohne Notwendigkeitsprüfung zu erstatten.

- LG Krefeld, Beschl. v. 30.11.2010 - 5 O 384/09 AGS 2011, 577 = JurBüro 2011, 307 = RVGreport 2011, 235
- VG Würzburg, Beschl. v. 23.1.2009 - W 4 M 08.1340, AG kompakt 2012, 102
- AG Limburg, Beschl. v. 20.12.2012 - 4 C 406/12 (11) AGS 2013, 98 = NJW-Spezial 2013, 124
- AG Siegburg, Beschl. v. 13.11.2012 - 103 C 64/12, AGS 2012, 594 = NJW-Spezial 2013, 93
- LG Gera, Beschl. v. 5. 6. 2013 - 2 O 1640/11, AGS 2014, 251

Eine Partei hat grundsätzlich das Recht der freien Anwaltswahl innerhalb des Gerichtsbezirks. Sie ist berechtigt sich innerhalb des gesamten jeweiligen Gerichtsbezirks einen Anwalt auszusuchen, den sie beauftragen darf. Eine Beschränkung seiner erstattungsfähigen Reisekosten ist unzulässig.

Abzustellen ist auf den jeweiligen Bezirk des Gerichts und der jeweiligen Instanz, für die die Kostenerstattung begehrt wird. Findet der Rechtsstreit vor dem AG statt, zählt der AG-Bezirk, beim LG der LG-Bezirk, beim OLG der OLG-Bezirk. Bei den besonderen Gerichtsbarkeiten gilt nichts anderes. So zählt vor dem ArbG der Arbeitsgerichtsbezirk (nicht der Gerichtstagsbezirk – LAG Köln AGS 2013, 161 = NZA-RR 2013, 311 = NJW-Spezial 2013, 251 = RVGprof. 2013, 75), beim Sozialgericht der Sozialgerichtsbezirk etc.

Nur dann, wenn der Anwalt seine Kanzlei nicht im Gerichtsbezirk hat und auch dort nicht wohnhaft ist, findet eine Notwendigkeitsprüfung statt.

Dies kann dazu führen, dass in erster Instanz eine Notwendigkeitsprüfung zu führen ist, während dies in zweiter Instanz zu unterbleiben hat.

**Beispiel:** Vor dem LG München I beauftragt die in München ansässige Partei einen Anwalt aus Rosenheim. Es kommt hiernach zum Berufungsverfahren vor dem OLG München, in dem der Rosenheimer Anwalt ebenfalls tätig wird.

*Da Rosenheim nicht im Landgerichtsbezirk München liegt, ist in erster Instanz eine Notwendigkeitsprüfung vorzunehmen.*

*Da Rosenheim allerdings im Bezirk des OLG München liegt, findet in zweiter Instanz keine Notwendigkeitsprüfung statt.*

#### III. Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks

Hat der Anwalt seine Kanzlei außerhalb des Gerichtsbezirks, findet eine Notwendigkeitsprüfung hinsichtlich seiner Reisekosten statt (§ 91 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. ZPO).

Es muss also ein besonderer Grund vorliegen. Hier ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Zum Teil nimmt die Rechtsprechung bereits eine Notwendigkeit an, wenn es sich um den „Hausanwalt“ handelt. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit eines auswärtigen Anwalts häufig dann angenommen, wenn es sich um einen Spezialisten handelt und im Gerichtsbezirk ein solcher nicht zu finden ist.

Ist danach eine Notwendigkeit zu verneinen, führt dies allerdings nicht dazu, dass die Kosten des auswärtigen Anwalts nicht zu erstatten sind. Vielmehr sind die Reisekosten des Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks in diesem Falle bis zur Höhe der weitesten Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks zu übernehmen.

- AG Kiel, Beschl. v. 14.2.2013 - 59 F 12/11, AGS 2014, 8 = NJW-RR 2013, 892 = JurBüro 2013, 591
- AG Marbach am Neckar, Beschl. v. 6.11.2013 - 3 C 32/12, AGS 2014, 210 = Rpfleger 2014, 289 = NJW-Spezial 2014, 348
- LG Düsseldorf, Beschl. v. 18.12.2014 - 6 O 455/11

Diese Auffassung ist zutreffend und wird zu recht durch einen Vergleich mit dem Anwalt aus dem Gerichtsbezirk (s. o. II.) begründet. Wenn die Reisekosten eines Anwalts im Gerichtsbezirk in vollem Umfang erstattungsfähig sind, so verstößt die Partei erst dann gegen ihr Gebot zur Kostenersparnis, wenn sie einen Anwalt beauftragt, der weiter entfernt ist. Anderenfalls würde der Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks ungleich behandelt und benachteiligt. Es wäre dann nämlich denkbar, dass die Kosten eines weiter entfernten Anwalts im Gerichtsbezirk erstattungsfähig wären, nicht aber die Kosten eines geringer entfernten Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks.

**Beispiel:** Für ein Verfahren vor dem LG München II beauftragt die Partei einen Anwalt aus Augsburg.

Da Augsburg nicht im Landgerichtsbezirk München II liegt, handelt es sich somit um einen Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks. Dessen Reisekosten sind folglich einer Notwendigkeitsprüfung zu unterziehen. Es wäre jetzt zu einfach zu sagen, dass es nicht notwendig ist, einen Anwalt aus Augsburg zu beauftragen und seine Reisekosten im Rahmen der Kostenerstattung zu streichen. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass bei Beauftragung eines Anwalts z.B. aus Garmisch-Partenkirchen dessen Reisekosten in voller Höhe erstattet worden wären. Die Entfernung München-Garmisch-Partenkirchen beträgt 90 km.

Wenn aber die höheren Reisekosten eines Anwalts aus Garmisch-Partenkirchen (Entfernung 90 km) erstattungsfähig sind, dann kann nicht die Erstattungsfähigkeit der geringeren Reisekosten Augsburg-München (60 km) abgelehnt werden.

#### IV. Fazit

Reisekosten eines Anwalts, der seine Kanzlei oder seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk hat, sind immer erstattungsfähig, unabhängig davon, wo die Partei ihren Sitz hat.

Die Reisekosten eines Anwalts außerhalb des Gerichtsbezirks sind bis zur weitesten Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks erstattungsfähig. Insoweit muss im Rahmen des Kostenfestsetzungsantrags eine Vergleichsberechnung vorgenommen werden. Es muss also zunächst einmal der Gerichtsbezirk ermittelt und dann (google map macht's möglich) per Routenplaner die höchstmögliche Entfernung berechnet werden. In dieser Höhe sind dann die Reisekosten anzumelden und festzusetzen.

**Rechtsanwalt Norbert Schneider,**  
Neunkirchen

## Interessante Entscheidungen

### BVerfG: Keine Durchsuchung und Beschlagnahme in Kanzlei

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass eine Kanzleidurchsuchung mit der Beschlagnahme von Verteidigerunterlagen einen schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Anwalts darstellt.

Die Verfassungsrichter der 3. Kammer des Zweiten Senats kritisieren in dem Beschluss vom 6. November 2014 (AZ: 2 BvR 2928/10) mit deutlichen Worten die Instanzgerichte. Sie betonen die „besondere Schutzbedürftigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Strafverteidiger und Mandant“. In dem konkreten Fall hatte ein Strafverteidiger während der Hauptverhandlung Unterlagen zurückgehalten, die dann im Zuge einer Durchsuchung der Kanzlei beschlagnahmt wurden. Die Entscheidung finden Sie auch im Anwaltsblatt Februar 2015 (AnwBl 2015, 177).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 3/15 vom 22. Januar 2015)

### BGH: Strafbarkeit wegen Betrugs bei fehlender Aufklärung bei Erfolgshonorar

Der BGH hat mit Urteil vom 25.09.2014 - 4 StR 586/13 - entschieden, dass sich ein Rechtsanwalt nach § 263 StGB des Betrugs strafbar machen kann, wenn er bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars den Mandanten nicht über die voraussichtliche gesetzliche Vergütung aufklärt. § 4a Abs. 2 Nr. 1 RVG begründet kraft Gesetzes eine Garantien-

stellung des Rechtsanwalts. Eine Vereinbarung über ein Erfolgshonorar müsse daher Angaben zu der voraussichtlichen gesetzlichen Vergütung enthalten, denn allein eine solche Angabe biete einen verlässlichen und transparenten Vergleichsmaßstab für die Rechtsuchenden und kann einen Schutz vor Übervorteilung durch erhöhte Gebührensätze gewährleisten. Würden diese Angaben unterlassen, könne eine Täuschung durch Unterlassen vorliegen.

Da der Rechtsanwalt in dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall zum Abzug des Erfolgshonorars von der auf sein Konto zu überweisen Erbschaft berechtigt war, lag nach Auffassung des BGH darüber hinaus eine zumindest schadensgleiche Vermögensgefährdung vor. BGH Urteil vom 25.09.2014 - 4 StR 586/13

Die Entscheidung finden Sie auf der Homepage des Bundesgerichtshofs: [juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=241f85390f8c82915d29349bd6e70329&nr=69108&pos=2&anz=20](http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=241f85390f8c82915d29349bd6e70329&nr=69108&pos=2&anz=20)

(Quelle: RAK Newsletter Nr. 11/2014 vom 28. November 2014)

### BGH: Zweifache Geschäftsgebühr

Ein Rechtsanwalt kann die Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG auch dann nur einmal aus dem Gesamtgegenstandswert und nicht zweimal aus (dann niedrigeren) Teilgegenstandswerten verlangen, wenn die von ihm für seinen Mandanten geltend gemachte Forderung außergerichtlich nur teilweise erfüllt wird und ihm deshalb für den noch offenen Teil der Forderung Klageauftrag erteilt wird.

Der BGH äußerte, dass die maßgebliche Einheitlichkeit des Auftrags nicht dadurch in Frage gestellt wird, dass die vom Rechtsanwalt geschuldete außergerichtliche Geltendmachung einer Forderung nur teilweise zum Erfolg führt. Denn auch die sich nach Zahlung eines Teilbetrags ggf. nur noch auf einen Teilbetrag der ursprünglichen Forderung beziehende außergerichtliche Tätigkeit wird vom Rechtsanwalt aufgrund des ursprünglichen Auftrags geschuldet. Ebenso wenig führt der Umstand, dass dem Rechtsanwalt hinsichtlich des vorgerichtlich nicht ausgeglichenen Teils der Forderung schließlich auch Klageauftrag erteilt wird, dazu, dass seine vorgerichtliche Tätigkeit insoweit nicht mehr vom ursprünglichen Auftrag umfasst wäre. BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 396/13 (Quelle: BRAK)

### BVerfG: Art. 12 GG schützt Fachanwaltstitel bei Rückgabe der Anwaltszulassung

Ein Fachanwaltstitel ist wertvoll. Doch wer die Anwaltszulassung zurückgab, verlor bisher automatisch den Titel. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage, hat jetzt das Bundesverfassungsgericht entschieden. In dem Verfahren ging es um eine Anwältin, die in den öffentlichen Dienst gewechselt war. Mit der Rückgabe der Anwaltszulassung verlangte sie die Zusage ihrer Rechtsanwaltskammer, dass sie bei erneuter Zulassung den Fachanwaltstitel zurückerhalte, sofern sie sich fortbilde. Kammer, AGH und BGH lehnten das ab. Den Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats veröffentlichte das Anwaltsblatt im Dezember-Heft (AnwBl 2014, 1052 mit Anmerkung der Redaktion).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 46/14 vom 20. November 2014)

### EuGH: Juristische Dienstleistungen als Verbrauchervertrag

Die Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ([http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri="](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=)



CELEX:31993L0013&from=DE) ist auf Formularverträge über juristische Dienstleistungen zwischen einem Rechtsanwalt und einer natürlichen Person, die nicht im Rahmen ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, anwendbar. Dies entschied der EuGH am 15. Januar 2015 in der Rs. C-537/13. Ein Rechtsanwalt, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit für eine zu privaten Zwecken handelnde natürliche Person juristische Dienstleistungen gegen Entgelt erbringe, sei ein Gewerbetreibender im Sinne des Art. 2 (c) der Richtlinie 93/13/EWG. Auch der Umstand, dass Rechtsanwälte im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats verpflichtet seien, stehe deren Anwendung nicht entgegen. Zwar könne die spezielle Abfassung einer Vertragsklausel, insbesondere über die Modalitäten des Anwaltshonorars, möglicherweise zumindest implizit bestimmte Aspekte der Mandatsbeziehung zu erkennen geben, die geheim bleiben sollten, eine solche Klausel würde aber im Einzelnen ausgehandelt und unterläge daher gerade nicht der in Rede stehenden Richtlinie.

(Quelle: EiÜ Nr. 2/2015 vom 19. Januar 2015)

### **BGH: Entgangener Gewinn als Schaden des Mieters bei Vereitelung seines Vorkaufsrechts**

Der Bundesgerichtshof hat sich in einer Entscheidung mit der Frage befasst, ob ein Mieter wegen der Vereitelung seines gesetzlichen Vorkaufsrechts (§ 577 BGB\*) auch Schadensersatz in Höhe des ihm entgangenen Gewinns verlangen kann.

Die Klägerin ist seit 1992 Mieterin einer Wohnung in einem Mehrfamilienhaus in Hamburg, die Beklagte ist durch Eigentumserwerb in den Mietvertrag eingetreten. Zwischen den Parteien steht im Streit, ob vor oder nach Mietbeginn an den sieben Wohnungen des Hauses Wohnungseigentum begründet worden ist. Mit notariellem Kaufvertrag vom 17. Mai 2011 veräußerte die Beklagte sämtliche Eigentumswohnungen zum Gesamtpreis von rund 1,3 Mio € an einen Dritten. Dieser wurde am 18. Juli 2011 als neuer Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Die Klägerin wurde von der Beklagten weder vom Kaufvertragsabschluss unterrichtet noch auf ein Vorkaufsrecht hingewiesen.

Am 12. Januar 2012 bot der neue Eigentümer der Klägerin die von ihr bewohnte Wohnung zum Preis von 266.250 € zum Kauf an. Sie macht geltend, die Beklagte habe durch die unterlassene rechtzeitige Unterrichtung von dem Verkauf ihr gesetzliches Vorkaufsrecht vereitelt und sei daher zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts hätte sie die Wohnung, die einen Verkehrswert von 266.250 € aufweise, zu einem Kaufpreis von (nur) 186.571 € - auf ihre Wohnung entfallender Anteil an dem gezahlten Gesamtkaufpreis - erwerben und dadurch einen Gewinn von 79.428,75 € erzielen können.

Das Amtsgericht hat die auf Zahlung dieses Betrags (nebst Zinsen) gerichtete Klage abgewiesen, die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg gehabt. Das Berufungsgericht hat den geltend gemachten Schaden als nicht mehr vom Schutzzweck des § 577 BGB gedeckt angesehen. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Kaufpreis sei nur ersatzfähig, wenn der Mieter sein Vorkaufsrecht ausgeübt habe und der Vermieter anschließend den dadurch zustande gekommenen Kaufvertrag nicht erfülle, sondern die Wohnung an den Drittkäufer übereigne. Die vom Berufungsgericht zugelassene Revision hatte Erfolg und führte zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass dem Mieter nicht nur in den vom Berufungsgericht angenommenen Fällen der Vereitelung eines bereits ausgeübten Vorkaufsrechts, sondern auch dann ein An-



## Very British

Die 2003 in München gegründete Kanzlei Graf & Partner ist spezialisiert auf deutsch-britische Rechtsfälle: Verträge. Erbschaften. Forensik.

Wenn Abwarten und Tee trinken nicht mehr hilft, kontaktieren Sie Rechtsanwalt Bernhard Schmeitzl, LL.M. (Leicester) oder Solicitor Elissa Jelowicki unter 089 - 3539 6767.

[www.grafpartner.com](http://www.grafpartner.com)  
[www.cross-channel-lawyers.de](http://www.cross-channel-lawyers.de)  
[www.crosschannellawyers.co.uk](http://www.crosschannellawyers.co.uk)

spruch auf Ersatz der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Wohnung und dem mit dem Dritten vereinbarten Kaufpreis – abzüglich ersparter Kosten - als Erfüllungsschaden zustehen kann, wenn der Mieter infolge einer Verletzung der den Vermieter treffenden Mitteilungspflichten aus § 577 Abs. 1 Satz 3, § 469 Abs. 1 Satz 1\*\* BGB, § 577 Abs. 2 BGB vom Inhalt des Kaufvertrags und seinem Vorkaufsrecht erst nach Übereignung der Wohnung an den Dritten Kenntnis erlangt und aus diesen Gründen von der Ausübung des Vorkaufsrechts absieht.

Die Mitteilung vom Eintritt des Vorkaufsfalles und die Belehrung über die Vorkaufsberechtigung sollen den Mieter in die Lage versetzen, sein Vorkaufsrecht auszuüben und damit einen Anspruch auf Übereignung der Wohnung zu begründen. Erhält der Mieter diese Informationen erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der Kaufvertrag mit dem Drittkäufer schon abgewickelt worden ist, steht zu vermuten, dass der Vermieter die nicht mehr in seinem Eigentum stehende Wohnung nicht an den Mieter übereignen kann. In einem solchen Fall ist vom Mieter nicht zu verlangen, dass er zunächst das Vorkaufsrecht ausübt, um hierdurch einen Kaufvertrag mit dem Vermieter zustande zu bringen, den dieser von vornherein nicht erfüllen kann. Vielmehr kann der Mieter dann unmittelbar Ersatz des Erfüllungsschadens - hier entgangener Gewinn - begehren, der ihm bei Ausübung des Vorkaufsrechts entstanden wäre.

Der Erstattungsfähigkeit eines solchen Schadens steht – anders als vom Berufungsgericht angenommen – auch nicht ein eingeschränkter Schutzzweck des Vorkaufsrechts nach § 577 BGB entgegen. Denn der Gesetzgeber verfolgte mit dieser Regelung nicht nur die Absicht, den Mieter vor einer Verdrängung durch Drittkäufer zu schützen, sondern wollte ihm auch die Möglichkeit eröffnen, die Wohnung zu einem Kaufpreis zu erwerben, den auch ein Dritter zu zahlen bereit ist, und ihn

**RA-MICRO**  
BAYERN LÄDT EIN:

## ZUM DIGITALEN DIALOG 2015

Unser Leben ist schon digital – Zeit darin zu arbeiten!

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE

# MACHEN SIE DEN NÄCHSTEN SCHRITT:

Informieren Sie sich jetzt, wie Sie in Ihrer Anwaltspraxis von digitalisierten Werkzeugen profitieren können.  
Wir freuen uns auf den Dialog!

## Unsere Themen und Termine im Februar und März 2015:

### Digital diktieren:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>05.02 10:00 – 17:30 Uhr</b><br>Praxistest: Spracherkennung<br>Dragon V. 13  | <input type="checkbox"/> <b>18.02. 10:00 – 17:00 Uhr</b><br>Praxistest: Spracherkennung<br>Dragon V. 13 | <input type="checkbox"/> <b>26.02 15:00 – 17:00 Uhr</b><br>Präsentation und Vorstellung<br>Dragon V.13 |
| <input type="checkbox"/> <b>13.02. 13:00 – 18:00 Uhr</b><br>Praxistest: Spracherkennung<br>Dragon V. 13 | <input type="checkbox"/> <b>24.02 10:00 – 17:30 Uhr</b><br>Praxistest: Spracherkennung<br>Dragon V. 13  | <input type="checkbox"/> <b>05.03 10:00 – 18:00 Uhr</b><br>Praxistest: Spracherkennung<br>Dragon V. 13 |

### Digital sichern:

- 10.02. 15:00 - 17:00 Uhr**  
Workshop: Datenschutz-und  
Sicherheit

### Digital archivieren:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> <b>04.03. 12:00 – 14.00 Uhr</b><br>WebAkte zusammen mit e.consult<br>Ich bin dann mal sicher – WebAkte<br>ist das Rund-um-Sorglos-Paket für<br>Kanzlei und Mandant | <input type="checkbox"/> <b>04.03. 14:30 – 16.30 Uhr</b><br>WebAkte zusammen mit e.consult<br>Schadensmanagement - Wie Sie<br>Verkehrsunfälle in nur 4 Wochen<br>abschließen |
|---|--|

**Ort: RA-MICRO Bayern, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München**

Weitere Veranstaltungen, Schulungen und Seminare finden Sie unter [www.ra-micro-bayern.de](http://www.ra-micro-bayern.de)

Kanzlei / Firma:

Name / Vorname:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der teilnehmenden Personen:

Datum / Unterschrift

# ANMELDUNG

per Fax: 089 255 445 - 97 oder per E-Mail: [anmeldung@ra-micro-bayern.de](mailto:anmeldung@ra-micro-bayern.de)

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 089 255 445 - 96 zur Verfügung.

damit an den von diesem ausgehandelten günstigen Konditionen teilhaben lassen.

Der Rechtsstreit war an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da dieses nicht alle für eine abschließende Entscheidung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen getroffen hat.

\* § 577 Vorkaufsrecht des Mieters

(1) Werden vermietete Wohnräume, an denen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet worden ist oder begründet werden soll, an einen Dritten verkauft, so ist der Mieter zum Vorkauf berechtigt. (...)

(2) Die Mitteilung des Verkäufers oder des Dritten über den Inhalt des Kaufvertrags ist mit einer Unterrichtung des Mieters über sein Vorkaufsrecht zu verbinden.

\*\* § 469 Mitteilungspflicht, Ausübungsfrist

(1) Der Verpflichtete hat dem Vorkaufsberechtigten den Inhalt des mit dem Dritten geschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt.

(2) Das Vorkaufsrecht kann bei Grundstücken nur bis zum Ablauf von zwei Monaten, bei anderen Gegenständen nur bis zum Ablauf einer Woche nach dem Empfang der Mitteilung ausgeübt werden. Ist für die Ausübung eine Frist bestimmt, so tritt diese an die Stelle der gesetzlichen Frist.

Urteil vom 21. Januar 2015 – VIII ZR 51/14

AG Hamburg-St. Georg - Urteil vom 31. Mai 2013 - 920 C 16/13  
LG Hamburg - Urteil vom 16. Januar 2014 - 334 S 37/13

(Quelle: BGH, Pressemitteilung Nr. 10/2015 vom 21. Januar 2015)

## Interessantes

### EU-Parlament: Parlamentarier hinterfragen Abhören von Kanzleien

Aufgrund eines aktuellen Falles (<http://www.prakkendoliveira.nl/en/news/dutch-intelligence-service-aivd-taps-prakken-doliveira-lawyers/>) von systematischer Überwachung einer Anwaltskanzlei in den Niederlanden hat die Grünen-Fraktion im EU-Parlament am 13. Januar 2015 mündliche Fragen zur Überwachung von Rechtsanwälten an Rat und Kommission gestellt (<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+OQ+O-2014-000103+0+DOC+XML+VO//DE>). Die Parlamentarier betonten die Bedeutung der vertraulichen Anwalt-Mandanten-Kommunikation für das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat. EU-Kommission und Rat müssten die Grundrechte in diesem Bereich besser schützen und im Zweifel Sanktionen gegen überwachende Mitgliedstaaten verhängen. Eine Rechtfertigung aus Gründen der nationalen Sicherheit müsse – insbesondere in Ermangelung einer Definition derselben – die Ausnahme darstellen. Vertreter des Rates betonten, Maßnahmen der inneren Sicherheit seien mitgliedstaatliche Angelegenheit. Die Kommission versicherte, sie überwache, dass bei der Umsetzung der Richtlinie 2013/48/EU zum Recht auf einen Rechtsbeistand auch das in Artikel 4 gewährleistete Recht auf vertrauliche Anwalt-Mandanten-Kommunikation vollumfänglich geschützt werde.

Auch der CCBE äußerte sich vor dem Hintergrund verschiedener Abhörfälle auch in Frankreich, Großbritannien, Tschechien und Lettland sehr kritisch zum Thema und fordert den Schutz der Anwalt-Mandanten-Kommunikation in einen europäischen Digitalen Habeas Corpus aufzunehmen.

(Quelle: EiÜ Nr 02/2015 vom 16. Januar 2015)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

### Studie zum Scoring veröffentlicht

**Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern haben die Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen“ veröffentlicht.**

Die Studie wurde vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein und der GP Forschungsgruppe auf Basis einer Befragung von rund 2000 repräsentativ ausgewählten Personen erstellt. Ziel der Studie war insbesondere die Evaluation der im Jahr 2009 novellierten datenschutzrechtlichen Regelungen für Auskunftfeien und das Scoring.

Nach den Feststellungen der Studie sind die Erfahrungen der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Scoringverfahren gemischt. Rund ein Drittel der Befragten hat im Jahr 2013 bei Auskunftfeien eine Eigenauskunft eingeholt. Viele Befragte bemängelten, dass gespeicherte Daten falsch oder unvollständig gewesen seien, dass die Bonitätsauskünfte nicht verständlich oder die Scorewerte nicht gerecht gewesen seien.

Die Autoren der Studie leiten aus ihren Erkenntnissen verschiedene Empfehlungen ab. So sollten die Auskunftfeien in einem Zulassungs- und Registrierungsverfahren ihr Geschäftskonzept und die für das Scoring erhobenen Daten beschreiben. Die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualität von Scoringverfahren sollten gesetzlich festgelegt werden. Besonders sensible bzw. potenziell diskriminierende Merkmale sollten beim Scoring nicht verwendet werden dürfen. Für die Frage, ob eine weitere Speicherung der Daten zulässig ist, sollten taggenaue Löschrufen gelten.

Dazu Ulrich Kelber, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: „Die Studie hat einmal mehr bestätigt, wie wichtig ein klarer Rechtsrahmen für das Scoring ist. Wir nehmen die Ergebnisse der Studie ernst, denn das Scoring ist für Verbraucherinnen und Verbraucher von fundamentaler Bedeutung. Es darf nicht sein, dass jemand zu Unrecht ein Darlehen nicht erhält, eine Wohnung nicht anmieten kann oder im Versandhandel nicht auf Rechnung bestellen kann.“ Cornelia Rogall-Grothe, Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern, rückte die Untersuchung in den europäischen Zusammenhang: „Wir verhandeln auf EU-Ebene gerade eine große Datenschutzreform.“

Dabei befassen wir uns mit denselben Fragen, die auch die Studie aufgeworfen hat. Wir haben in Deutschland für das Kredit scoring sehr viel speziellere Regelungen, als sie derzeit in der EU diskutiert werden. Das neue EU-Recht wird aber das deutsche Recht ersetzen.

Daher müssen wir darauf achten, dass wir unser bisheriges Datenschutzniveau erhalten.“ Mit der Veröffentlichung wird der Öffentlichkeit und damit auch den Verbraucherschutz- und Wirtschaftsverbänden, den Datenschutzbehörden und der Wissenschaft Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und ein Diskussionsprozess eröffnet. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium des Innern werden die Ergebnisse der Studie, die Praxis der Auskunfteien und Möglichkeiten zu Verbesserungen für die Verbraucher Anfang kommenden Jahres auf einer Veranstaltung zum Thema Scoring mit den betroffenen Kreisen erörtern.

Die Studie kann auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter [www.bmjv.de](http://www.bmjv.de) sowie auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern unter [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) abgerufen werden.

(Quelle: BMJ, PM vom 15. Dezember 2014)

## Aus dem Ministerium der Justiz

### Justizhaushalt 2015/2016

PM Nr. 181/14 vom 10. Dezember 2014

Der Bayerische Landtag hat im Dezember den Justizhaushalt für die Jahre 2015/2016 beschlossen, mit Gesamtausgaben von im Jahr 2015 EUR 2.157,3 Mio. und im Jahr 2016 EUR 2.205,8 Mio. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback dazu: „Der Entwurf des Haushalts 2015/2016 bildet das Fundament für eine leistungsfähige und innovative Justiz; für eine Justiz, die in der Bundesrepublik einen Spitzenplatz einnimmt; für eine Justiz, die als Motor der deutschen Rechtspolitik gilt. Das Ergebnis der Haushaltsaufstellung erlaubt der Justiz, ihren Auftrag - die Gewährung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit - zu erfüllen. Stabilität - Vertrauen - Sicherheit: Dafür steht die bayerische Justiz!“

Bausback streicht insbesondere die geplanten Stellenmehrungen heraus: „Während in anderen Ländern Richter- und Staatsanwaltsstellen gestrichen werden, stellen wir in Bayern neu ein. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal bayerischer Justizpolitik! 350 neue Stellen - darunter 75 Richter und Staatsanwälte, 23 Rechtspfleger und 117 Mitarbeiter im Justizvollzug - sind ein klares Zeichen für den hohen Stellenwert, den der Rechtsstaat in Bayern genießt.“

Der Minister betont, dass der Doppelhaushalt 2015/2016 auch kräftige Investitionen im Bau-Bereich ermöglicht: „Unter Anderem mit Hochbaumitteln von jährlich 78 Mio. Euro für 2015 und 79 Mio. Euro für 2016 können wichtige Infrastrukturprojekte in ganz Bayern verwirklicht werden.“ Bausback verweist beispielhaft auf die durch den Doppelhaushalt gesicherte Realisierung des neuen Strafjustizentrums in München. Dort werde bis Ende des Jahres 2015 mit der größten bisher geplanten Einzelbaumaßnahme der Justiz begonnen.

Bausback zu einem weiteren bedeutenden Projekt: „Es ist mir ein wichtiges Anliegen, die ambulante Nachsorge für entlassene Gewalt- und Sexualstraftäter weiter zu verbessern. Der Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten solcher Täter ist eine der wichtigsten gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen. Mit unseren drei psychotherapeutischen Fachambulanzen in München, Nürnberg und Würzburg verfügen wir über ein spezialisiertes ambulantes Nachsorgeangebot für rückfallgefährdete Gewalt- und Sexualstraftäter. Und wir werden die



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Fachambulanzen weiter ausbauen. Hierfür stehen 2015/2016 zusätzlich rd. 1,3 Mio. € zur Verfügung. Das ist ein starkes Signal für den Opferschutz, für den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Straftätern!“

„Ob im Bereich des Opferschutzes, beim Personal oder bei unseren Bauprojekten: Der vorliegende Doppelhaushalt bedeutet eine Stärkung unserer Justiz. Darüber freue ich mich ganz persönlich“, so Bayerns Justizminister abschließend.

Weiter Informationen zum Justizhaushalt können dem Informationsblatt "Staatsministerium der Justiz - Einzelplan 04" entnommen werden, das dem MAV vorliegt.

## Personalia

### Der Deutsche Anwaltverein trauert um seinen langjährigen Präsidenten

Am 27. November 2014 verstarb Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans Jürgen Rabe. Prof. Dr. Rabe gehörte seit 1971 dem Vorstand des Deutschen Anwaltvereins an und war von 1978 bis 1983 dessen Präsident. Er war Vorsitzender des Ausschusses Internationaler Rechtsverkehr (1983 bis 1995) und des Sozietätsrechtsausschusses (1991 bis 1996). 1989 war er Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Internationaler Rechtsverkehr und dort Mitglied im Geschäftsführenden Ausschuss bis 1993. Den Vorsitz des Ausschusses Aus- und Fortbildung hatte er seit 2011 inne.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe hat sich nicht nur über Jahrzehnte im Deutschen Anwaltverein engagiert. Auch in zahlreichen weiteren Organisationen hat er sich für die Anwaltschaft eingesetzt und ihr Ansehen gemehrt. Er selbst war ein herausragender Rechtsanwalt mit Leidenschaft, Scharfsinn und Weitsicht. Für seine wissenschaftlichen Verdienste im Bereich der Rechtswissenschaft hat ihn der Deutsche Anwaltverein 1992 mit der Hans-Dahs-Plakette ausgezeichnet.

### Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Augsburg

Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback hat am 15. Januar feierlich den Amtswechsel bei der Staatsanwaltschaft Augsburg vollzogen und den langjährigen Leitenden Oberstaatsanwalt Reinhard Nemetz verabschiedet, der im August 2014 nach fast fünfjähriger Tätigkeit an der Spitze der Staatsanwaltschaft Augsburg,

als Amtsgerichtspräsident nach München wechselte, und seinen Nachfolger Rolf Werlitz offiziell in sein Amt eingeführt.

Rolf Werlitz (57 Jahre) begann seine Karriere am 1. Januar 1987 bei der Staatsanwaltschaft München II. Im Mai 1991 wurde er zum Richter am Landgericht in München II ernannt und wechselte ab April 1994 zur Staatsanwaltschaft München I, zunächst als Staatsanwalt als Gruppenleiter und ab März 1999 als Oberstaatsanwalt. Ab April 2005 war Werlitz rund viereinhalb Jahre Direktor des Amtsgerichts Starnberg, ehe er im November 2009 zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts München befördert wurde. Seit 16. Oktober 2014 ist Werlitz Leitender Oberstaatsanwalt in Augsburg.

## **BAV verleiht Max-Friedlaender-Preis an Hans-Dietrich Genscher**

Der ehemalige Außenminister Hans-Dietrich Genscher erhielt am 21. November 2014 in München den vom Bayerischen Anwaltverband gestifteten Max-Friedlaender-Preis. „Für seinen unermüdlichen Einsatz für den Rechtsstaat und demokratische Gesellschaften in Frieden und Freiheit“, begründete Michael Dudek, Präsident des BAV, die Wahl des Preisträgers.

Laudator war der Kabarettist und Schauspieler Ottfried Fischer, der Genschers Lebenswerk mit den Worten: „Die Politik eines Hans-Dietrich Genscher, und das ist glaube ich das Schönste, was man ihm nachsagen kann, ist vor allem stark mitverantwortlich für den nun schon fast ewigen Frieden.“ würdigte.

## **Professor Dr. Greger erhielt Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz**

Am 25. November 2015 überreichte Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback Herrn Richter am Bundesgerichtshof a.D. Prof. Dr. Reinhard Greger aus Ebermannstadt die Auszeichnung für sein großartiges Wirken auf dem Gebiet der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung. Prof. Dr. Greger habe die vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz ausgehenden Modellversuche "a.be.r" (2002) und "Güterichter" (2004-2007) wissenschaftlich begleitet und beide Modellversuche sowie das Bayerische Schlichtungsgesetz von 2000 umfassend wissenschaftlich evaluiert. In seiner Laudatio würdigte der bayerische Justizminister Gregers wertvolle Unterstützung, die einen großen Beitrag dazu geleistet hat, dass eine weitere Säule der Streitbeilegung etabliert werden konnte sowie sein Engagement im Fortbildungsprogramm für Güterichter, das er weiterhin maßgeblich mitgestaltet.

## **Sechs neue Richterinnen und Richter am Bundesgerichtshof**

Der Bundespräsident hat im November die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dagmar Sacher, den Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Heinrich Schoppmeyer, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Desirée Dauber sowie die Richter am Oberlandesgericht Jörn Feddersen, Dr. Burkhard Feilcke und Dr. Alfred Göbel zu Richterinnen bzw. Richtern am Bundesgerichtshof ernannt.

Richterin am Bundesgerichtshof Sacher ist 48 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 1996 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Während ihrer Proberichterzeit war sie bei dem Landgericht Dortmund, dem Amtsgericht Castrop-Rauxel sowie als richterliche Mitarbeiterin im Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm eingesetzt. Im Juli 1999 wurde sie zur Richterin am Landgericht Dortmund ernannt und im März 2004 zur Richterin am

Oberlandesgericht Hamm befördert. Sowohl bei dem Landgericht als auch bei dem Oberlandesgericht war Frau Sacher neben ihren richterlichen Tätigkeiten jeweils mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst. Im Jahr 2008 war sie an das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet. Anschließend gehörte sie bei dem Oberlandesgericht Hamm einem mit Bausachen befassten Zivilsenat an. Seit ihrer Beförderung zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht Hamm Ende 2012 leitete sie dort einen Familiensenat.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Sacher dem vornehmlich für das Bau- und Architektenrecht zuständigen VII. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schoppmeyer ist 48 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1995 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Während seiner Proberichterzeit war er bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft Konstanz sowie dem Amtsgericht Singen eingesetzt. Von September 1997 bis Mai 2001 war er an das Justizministerium Baden-Württemberg abgeordnet. In dieser Zeit - im Februar 1998 - wurde er zum Richter am Landgericht ernannt, wobei er zunächst eine Planstelle bei dem Landgericht Konstanz und später bei dem Landgericht Freiburg innehatte. Von Juni 2001 bis Oktober 2004 war Herr Dr. Schoppmeyer als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran schlossen sich Abordnungen zunächst an das Oberlandesgericht Karlsruhe und sodann an das Landgericht Karlsruhe an, wo er im Februar 2006 zum Vorsitzenden Richter am Landgericht befördert wurde. Im März 2007 wurde Herr Dr. Schoppmeyer an das Oberlandesgericht Karlsruhe versetzt. Im Januar 2012 erfolgte seine Ernennung zum Vizepräsidenten des Landgerichts Offenburg.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Schoppmeyer dem vornehmlich für das Erbrecht sowie das Versicherungsvertragsrecht zuständigen IV. Zivilsenat zugewiesen.

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Dauber ist 41 Jahre alt. Nach Abschluss ihrer juristischen Ausbildung trat sie 2003 in den höheren Justizdienst des Landes Hessen ein. Während ihrer Proberichterzeit war sie zunächst bei dem Landgericht Darmstadt und dem Amtsgericht Fürth/Odw. eingesetzt. Von September 2005 bis Juli 2008 war sie an das Hessische Ministerium der Justiz abgeordnet. In dieser Zeit - im November 2006 - wurde sie zur Richterin am Landgericht Darmstadt ernannt. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin war sie von August 2008 bis Mai 2011 an den Bundesgerichtshof und anschließend bis Juni 2012 an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. Während dieser Abordnung - im August 2011 - erfolgte ihre Beförderung zur Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, wo sie seit Juli 2012 einem Zivil- und einem Strafsenat angehörte.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Frau Dr. Dauber dem vornehmlich für das Bank- und Börsenrecht zuständigen XI. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Feddersen ist 46 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1997 in den höheren Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Während seiner Proberichterzeit war er bei den Amtsgerichten Hamburg und Hamburg-Harburg eingesetzt. Im November 2000 wurde er zum Richter am Amtsgericht Hamburg ernannt. Seit April 2002 war er sodann erneut bei dem Amtsgericht Hamburg-Harburg tätig. Von Februar 2006 an war Herr Feddersen an das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg abgeordnet und dort neben seinen richterlichen Aufgaben zugleich Referent in der Präsidialverwaltung. Anfang Juli 2008 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht Hamburg befördert. Seither gehörte er bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht einem schwerpunktmäßig für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zuständigen Zivilsenat an.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Feddersen dem vornehmlich für das Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht sowie das Transportrecht zuständigen I. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Feilcke ist 45 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung und im Anschluss an eine etwa zweijährige Berufstätigkeit als Rechtsanwalt trat er 2002 in den höheren Justizdienst der Freien und Hansestadt Hamburg ein. Dort war er dem Landgericht Hamburg zugewiesen, wo er im Juli 2004 zum Richter am Landgericht ernannt wurde. Von März 2006 bis Juli 2008 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran anschließend gehörte er dem Oberlandesgericht Düsseldorf an, wo im Dezember 2008 seine Beförderung zum Richter am Oberlandesgericht erfolgte. Im November 2010 wechselte Herr Dr. Feilcke an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dort nahm er seither neben seinen richterlichen Tätigkeiten in einem Zivil- und einem Strafsenat die Aufgaben eines Referenten in der Präsidialabteilung wahr.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Feilcke dem vornehmlich für das Bau- und Architektenrecht zuständigen VII. Zivilsenat zugewiesen.

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Göbel ist 51 Jahre alt. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung trat er 1994 in den höheren Justizdienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Während seiner Proberichterzeit war er bei dem Landgericht Bonn sowie als juristischer Mitarbeiter in der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts Köln eingesetzt. Im Mai 1997 wurde er zum Richter am Landgericht Bonn ernannt. Im An-

schluss an eine dreijährige Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2000 bis 2002 wurde Herr Dr. Göbel im September 2003 zum Richter am Oberlandesgericht Köln befördert. Dort war er in verschiedenen Zivilsenaten tätig und zugleich - wie zuvor auch schon bei dem Landgericht - mit Aufgaben der Justizverwaltung befasst. Seit Januar 2010 ist er zudem als stellvertretender Richter der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in Straßburg berufen.

Das Präsidium des Bundesgerichtshofs hat Herrn Dr. Göbel dem vornehmlich für das Grundstücks- und Nachbarrecht zuständigen V. Zivilsenat zugewiesen.

(Quelle: BHG, PM Nr. 171/2014 vom 20. November 2014)

## Heidelberger Anwaltsverein mit dem Rembert-Brieske-Preis ausgezeichnet

Dem Heidelberger Anwaltsverein wurde am 15. November 2014 der Rembert-Brieske-Preis verliehen. Mit dem Preis werden insbesondere solche Initiativen von Anwaltsvereinen, die eine nachhaltige Wirkung auf örtlicher Ebene haben, ausgezeichnet. Genau dies hat er getan. Ein Beispiel ist der Anwaltstag in der Metropolregion Rhein-Neckar. Hervorzuheben ist, dass der Heidelberger Anwaltsverein selbstlos das eigene Know how auch anderen örtlichen Anwaltsvereinen zur Verfügung stellt.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 46/14 vom 20. November 2014)

Anzeige



„Wie der Schlüssel ins Schloss passt,  
so passen wir Ihre IT an.“

**PHILIPP TREFFER**  
Systemintegration



**brück+partner**  
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache!

## Heitere Nachlese

### Sprachkurs

**Ein kleiner aber bitter notwendiger Sprachkurs zum letzten Schreibtisch, in dem die erste Vorsitzende eine Kölsche Redensart nur vermeintlich korrekt wiedergegeben hatte, wurde uns umgehend von unserem Mitglied RA Wiltung erteilt. Seine e-Mail, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten finden Sie im Anschluss.**

**Gesendet:** Donnerstag, 4. Dezember 2014 11:48  
**An:** geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de  
**Betreff:** MAV-Mitteilungen; Editorial

Leeve eeschde Vürsetzende,

wie saacht dä Volksmund: "Schuster bleib bei Deinen Leisten." oder "Wenn es dem Esel zu wohl wird, geht er auf's Eis."

16 | Dodröm nor koot: "Et hät noch immer jot jegange" saacht dä Kölsche. Nix vör ungod.

Beste Grüße mit einem fröhlichen rheinischen: Wir sin wir.

**Thomas Wiltung**, Rechtsanwalt in Eichenau aus Köln

## Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### 15. Auflage der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft"

Die 15. Auflage der Textsammlung "Berufsrecht der Anwaltschaft", die von RA Dr. Wieland Horn und RA Martin W. Huff herausgegeben wird, ist neu erschienen. Dabei wurden insbesondere auch die Änderungen der FAO und der BORA ab 01.01.2015 eingearbeitet. Die Textsammlungen liegen für Sie zur kostenlosen Abholung in der Kammer bereit. In der Geschäftsstelle des MAV, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63 liegen ebenfalls einige Exempare für Sie bereit.

### Fußball-Europameisterschaft der Rechtsanwälte

Das diesjährige 6. EUROLAWYERS Turnier findet vom 27. - 31. Mai 2015 in Malta statt. Erwartet werden 40 Teams aus 15 Ländern. Weiter Informationen zum Turnier und den Anmeldemodalitäten finden Sie unter: <http://www.euro-lawyersfootballcup.com>



### Verkehrsanwälte Info

### Beschaffensvereinbarung beim Gebrauchtwagenkauf

Das AG Kiel hat in seinem Urteil vom 03.10.2014 – Az.: 107 C 135/13 – entschieden, dass eine Beschaffensvereinbarung hinsichtlich etwaiger Vorschäden dann nicht getroffen wurde, wenn das entsprechende

Feld in dem Vertragsformular nicht ausgefüllt wurde. Das unausgefüllte Feld ist einem „Schweigen“ gleichzusetzen, dem kein Erklärungswert zukommt. Eine Beschaffensvereinbarung wurde auch hinsichtlich der Eigenschaft „Mietwagen“ nicht getroffen, denn im Kaufvertrag wurde lediglich die Vorbenutzung als Taxi verneint. Nach der Auffassung des AG Kiel sind Taxi und Mietwagen nicht gleichzusetzen. Bei einem Taxi liegt i. d. R. ein übermäßiger Gebrauch wegen der Höhe der Fahrleistung vor. Bei einem Mietwagen lässt sich nicht sicher sagen, ob und inwieweit sich darauf überhaupt eine Nichteignung für die gewöhnliche Verwendung und damit ein Mangel i. S. d. § 434 BGB begründen lässt. Ein übermäßiger Verschleiß von Motor und sonstiger Mechanik ist bei einem nicht mehrjährigen Einsatz eines Mietwagens mit überdurchschnittlicher Fahrleistung im Vergleich mit einem privat genutzten Pkw wohl nicht anzunehmen. Das AG Kiel hat auch das Vorliegen einer arglistigen Täuschung nicht bejaht, da die Mietwageneigenschaft des Fahrzeugs im zugrundeliegenden Fall nicht offenbart werden musste, da das Fahrzeug erst zwei Jahre alt war und keine übermäßige Fahrleistung aufwies.

[http://www.verkehrsanaelte.de/news/news\\_2014\\_19\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2014_19_p1.pdf)

### Rechtsanwaltskosten für Ratenzahlungsvereinbarungen im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind notwendige Kosten im Sinne des § 788 ZPO

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg kommt in seinem Beschluss vom 25.11.2014 – Az: 904 M 2297/14 – zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von der Gläubigerin zur Zwangsvollstreckung begehrten Rechtsanwaltskosten für einen Ratenzahlungsvergleich zwischen ihr und dem Schuldner um Kosten handelt, die i. S. v. § 788 Abs. 1 Satz 1 ZPO notwendig waren. Diese fallen dem Schuldner zur Last und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruch beizutreiben. Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann, da sie kein formbedürftiger Vertrag ist, auch mündlich getroffen werden. Dies hatte die Gläubigerin im vorliegenden Fall plausibel und für das Gericht nachvollziehbar dargelegt.

[http://www.verkehrsanaelte.de/news/news\\_2015\\_01\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanaelte.de/news/news_2015_01_p2.pdf)

### Erhöhter Toleranzabzug bei Motorrädern bei Messungen mit dem Messgerät Riegel FG 21/P

Das Amtsgericht Kaiserslautern hat in seinem Urteil vom 30.04.2014 – Az.: 4 OWi 6270 Js 15118/13 – bei einer Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasergeschwindigkeitsmessgerät Riegel FG 21 /P eine weitere Toleranz von 2 km/h berücksichtigt bzw. eine Ungenauigkeit von 2 km/h als wahr unterstellt. Da es sich bei der Messung mittels des Messgeräts Riegel FG 21/P um ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren handelt, war die gemessene Geschwindigkeit des Fahrzeugs von 99 km/h grundsätzlich ordnungsgemäß. Von dem gemessenen Wert von 99 km/h wurde eine Toleranz von 3 km/h abgezogen, so dass eine vorwerfbare Geschwindigkeit von 96 km/h festgestellt worden war. Überdies hat das Gericht eine weitere Toleranz von 2 km/h abgezogen, weil es sich bei dem gemessenen Fahrzeug um ein Motorrad gehandelt hat und eine zusätzliche Ungenauigkeit bei der Messung von Motorrädern nicht von vornherein auszuschließen ist. Der Laserstrahl des Riegel-Messgeräts kann bereits bei einer Entfernung von 200 m einen Durchmesser von 50 cm haben. Diese Strahlenausweitung des Laserstrahls kann dazu führen, dass andere, hinter dem Motorrad fahrende Fahrzeuge oder auch weitere reflektierende Fahrzeugteile, die sich in der Nähe des anvisierten Scheinwerfers befinden, die (aufgeweiteten) Laserimpulse ebenfalls zurückspiegeln und damit zu Ungenauigkeiten führen können.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken hat die gegen das Urteil gerichtete Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern



mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden

**Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: Februar bis Juli**

## Februar

■ <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>	
<b>04.02. Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG</b>	2
<b>AUSGEBUCHT - Wiederholungstermin 26.03.2015</b>	
■ <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i>	
<b>05.02. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit</b>	
<b>AUSGEBUCHT</b>	
■ <i>RiArbG Thomas Holbeck</i>	
<b>06.02. Arbeitsrecht intensiv</b>	
■ <i>Notar Dr. Thomas Wachter</i>	
<b>11.02. Nießbrauch in der Gestaltungspraxis</b>	2
■ <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
<b>27.02. Berufung und Beschwerde in Zivilsachen</b>	14

## März

■ <i>Walter Krug, Vors. Richter LG Stuttgart a.D.</i>	
<b>04.03. Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts</b>	3
■ <i>Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter OLG a.D.</i>	
<b>11.03. Abrechnungsstreitigkeiten bei Bauverträgen</b>	11
■ <i>VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann</i>	
<b>12.03. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung</b>	8
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>16.03. Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen</b>	18
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>16.03. Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im arbeitsrechtlichen Mandat</b>	15
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
<b>17.03. Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht</b>	18
■ <i>RA Michael Klein</i>	
<b>18.03. Update Familienrecht</b>	3
■ <i>VPLAG Dr. Harald Wanböfer</i>	
<b>19.03. Betriebsverfassungsrecht aktuell</b>	16
■ <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i>	
<b>26.03. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit</b>	5

## Inhalt

<b>Familie und Vermögen</b>	
<i>Familien- und Erbrecht</i> .....	2
<b>Unternehmensrechtliche Beratung</b> .....	5
<b>Sozialrecht</b> .....	7
<b>Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	7
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	8
<b>Insolvenzrecht/Vollstreckung</b> .....	10
<b>Immobilien</b>	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i> .....	11
<b>Zivilrecht</b> .....	14
<b>Arbeitsrecht</b> .....	15
<b>Mitarbeiter - Seminare</b> .....	18
<b>Veranstaltungsort und Preise</b> .....	21
<b>Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung</b> .....	22
<b>Anmeldeformular</b> .....	23

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)  
**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)  
**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

### Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22



# Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG

04.02.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FA SteuerR

Am 17.12.2014 hat das BVerfG zum dritten Mal über die Verfassungsmäßigkeit des deutschen Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes entschieden.

Das Seminar gibt einen aktuellen Überblick über die Entscheidung und deren Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis.

1. Zukunft der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach der Entscheidung des BVerfG

2. Bestandsschutz für bereits erfolgte Schenkungen
3. Übergangsregelung und Rückwirkungsproblematik
4. Künftige Gestaltungsmöglichkeiten der steueroptimalen Nachfolge
5. Handlungsoptionen des Gesetzgebers

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Nießbrauch in der Gestaltungspraxis

– Erbrecht, Gesellschaftsrecht und Steuerrecht –

**Intensiv-Seminar**

11.02.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR oder wahlweise FA SteuerR oder FA Handels- u. GesR

In dem Seminar wird ein Überblick über aktuelle Entwicklungen im Bereich von Nießbrauchgestaltungen gegeben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf praktischen Gestaltungsmöglichkeiten und deren konkreter Umsetzung.

Es besteht ausreichend Zeit für Fragen und Diskussionen. Alle Teilnehmer erhalten eine ausführliche Arbeitsunterlage. Das Seminar eignet sich u.a. auch für Fachanwälte für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Erbrecht.

1. Praktische Bedeutung von Nießbrauchgestaltungen

2. Einführung und Rechtsgrundlagen

3. Nießbrauch an Immobilien

4. Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen
5. Abgrenzung der Sphären von Nießbraucher und Eigentümer
6. Stimmrechtsvollmachten: Chance oder Risiko?
7. Schnittstellen zum Erb- und Pflichtteilsrecht
8. Asset Protection und Nießbrauch
9. Bewertungsfragen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer
10. Neue Rechtsprechung und Folgen für die Beratungspraxis

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Erfahrener Referent
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23

**Intensiv-Seminar**

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

## Die EU-ErbVO und die Grundzüge des Internationalen Erbrechts

04.03.2015: 09:00 bis ca. 15:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ErbR**

Ab 17. August 2015 ist die EU-ErbVO anzuwenden. Für den Erbrechtspraktiker stellen sich spätestens dann neue Fragen im Hinblick auf das anzuwendende Recht, eine etwaige Rechtswahl, das Europäische Nachlasszeugnis und vieles mehr. Nicht nur in der Rechtsgestaltung, sondern auch bei der Abwicklung von Erbfällen wird vermehrt ausländisches Erbrecht anzuwenden sein. Zumindest in Grundzügen sollte der Berater einige ausländische Rechtsordnungen kennen, um beurteilen zu können, ob im Einzelfall das ausländische oder das deutsche Recht für den Mandanten die beste Lösung ist.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Die Grundzüge des IPR (Erb- und Güterrecht)
2. Der systematische Aufbau der EU-ErbVO
3. Die Regelungsmaterien der EU-ErbVO

Anhand von Fallbearbeitungen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

4. Das Erbrechtsstatut
5. Das Verhältnis ausländischen Erbrechts zur deutschen Zugewinnngemeinschaft
6. Die erbrechtlichen Rechtswahlmöglichkeiten mit Formulierungsbeispielen
7. Die Auswirkungen im Verhältnis zu Drittstaaten (Nicht-Mitgliedstaaten der EU)
8. Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)
9. Die Anwendung ausländischen Erbrechts mit Länderbeispielen aus
  - Frankreich
  - Italien
  - Österreich
  - Schweiz
  - Spanien
  - Türkei

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**  
(5,5 Fortbildungsstunden):  
siehe auf dieser Seite unten.

RA Michael Klein (Hellwig &amp; Partner, Regensburg)

## Update Familienrecht

18.03.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR**

1. Scheidung der Ehe (§§ 1564 ff BGB)
2. Familienvermögensrecht
3. Gewaltschutzgesetz
4. Einbenennung des Kindes (§ 1618 BGB)
5. Elterliche Sorge (§§ 1626 bis 1698b BGB)
6. Haager Kindesentführungsübereinkommen
7. FamFG und Zivilprozessrecht

8. Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (§§ 114 - 127 ZPO, §§ 76 - 79 FamFG)
9. Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren (§ 198 GVG)
10. Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)
11. Beratungshilfe

Die 2014 zu den vorgenannten Gebieten ergangenen Entscheidungen werden, soweit anwaltspraxisrelevant, besprochen.

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von: „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Kleffmann/Klein, Unterhaltecht, Praxiskommentar“
- „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)  
für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

**Intensiv-Seminar**

RA FAFam Jörn Hauß, (Hauß & Nießalla Rechtsanwälte, Duisburg)

**Intensiv-Seminar**

## Migration, Abänderung und Anpassung im Versorgungsausgleich §§ 51, 32ff. VersAusglG, § 225 FamFG; Von Kindererziehungszeit zur Frühpensionierung

17.04.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA FamR

Im Seminar werden die praktischen Probleme bei der Abänderung von Versorgungsausgleich anhand konkreter exemplarischer Fälle aus der Praxis erläutert. Insbesondere werden die typischen Fallkonstellationen vorgestellt, bei denen die Migration vom alten ins neue Versorgungsausgleichsrecht möglich und sinnvoll ist.

### I. Vom alten ins neue Recht – Migration

1. Risiken und Chancen der Migration
  - a. Versorgungsverlust bei Rentnerscheidungen
  - b. Nachteile bei externer Teilung von Versorgung
  - c. Versorgungsverbesserung für Ausgleichsberechtigte
2. Die Abänderung nach § 51 Abs. 1 VersAusglG
  - a. Normvoraussetzungen

- b. Informationsgewinnung und Risikoabschätzung
- c. Typische Fallkonstellationen
- d. Musterbeispiele

### 3. Abänderung bei Wertverzerrungen, § 51 Abs. 3 VersAusglG

- a. Fallgruppen
- b. Migrationssperre „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“, Abs. 4
- c. Musterbeispiele

### II. Abänderung nach § 225 FamFG

### III. Die Anpassung nach §§ 32ff. VersAusglG

1. Welche Versorgung sind abänderbar
2. Unterhaltsanpassung, § 33 VersAusglG
3. Invaliditätsanpassung, § 35 VersAusglG
4. Todesfallanpassung, § 37 VersAusglG

RA Jörn Hauß

- Autor des als Standardwerk im Elternunterhalt geltenden FamRZ-Buchs (21) „Elternunterhalt“, 5. Auflage vorauss. Februar 2015
- Mitautor des FamRZ-Buchs (30) „Versorgungsausgleich“
- Verfasser zahlreicher Publikationen insbesondere zum Versorgungsausgleich und Elternunterhalt
- Mitherausgeber und Autor des familienrechtlichen Kommentars Schulz/Hauß (Versorgungsausgleich)
- Mitglied der Unterhaltskommission des DFGT und der „Wissenschaftlichen Vereinigung Familienrecht“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl.-Kfm. Frank Boos, (Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin)

**Intensiv-Seminar**

## Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung im Rahmen des Zugewinnausgleichs

12.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA FamR

1. Anforderungen an ein Gutachten
2. Übersicht über die wichtigsten Bewertungsmethoden
3. Wichtige Urteile
4. Welches Bewertungsverfahren ist das Richtige?
5. Beispiele
6. Knackpunkte der Bewertungsverfahren
7. Berechnung der latenten Steuerlast
8. Erstellung eines Vermögensstatus (Abgrenzungsbilanz zum Bewertungsstichtag)
9. Schlussbetrachtung

Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zu Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H. Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfadens für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag); „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

**Anmeldeformular:** S. 23

RAuN Wolfgang Schwackenberg (RAe u. Notare Schwackenberg &amp; Partner, Oldenburg)

**Intensiv-Seminar**

## Familienrechtliche Vereinbarungen

19.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA FamR**

### I. Der Ehevertrag

1. Wirksamkeitsfragen
2. Der Inhalt von Eheverträgen
3. Die Ausübungskontrolle
4. Internationale Bezüge

### II. Die Scheidungsfolgenvereinbarung

1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung
2. Wirksamkeitsfragen

### 3. Der Inhalt von Scheidungsfolgenvereinbarungen

4. Die Abänderbarkeit von Vereinbarungen
5. Internationale Bezüge

### III. Partnerschaftsvereinbarungen

### IV. Die Adoption

### RAuN W. Schwackenberg

- Notar und Fachanwalt für Familienrecht
- Mitglied des Gesetzgebungsausschusses des DAV, der Satzungsversammlung, des Prüfungsausschusses für das 2. Staatsexamen und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht im DAV
- Erfahrener Dozent u.a. am Institut f. Anwaltsrecht an der Univ. Bielefeld, bei der Deutschen Anwalts- u. Notarkammer, in der ARGE Familien- u. Erbrecht
- Mitherausgeber des Anwaltsblattes, der Zeitschrift KindPrax und der Zeitschrift für Familien- und Erbrecht (ZFE)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Unternehmensrechtliche Beratung

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 7

→ Bork, Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren: Seite 10

→ Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners: Seite 11

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

## Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

**Wiederholung: 26.03.2015: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR**

### 1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

### 2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

### 3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

### 4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

### 5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

**Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.****Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.**

### RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

RA Dr. Christoph Poertzgen (BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung – was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten

23.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Handels- u. GesR**

Für jeden Teilnehmer des Rechtsverkehrs, der mit der Insolvenz seines Schuldners/Vertragspartners konfrontiert ist, stellt sich die Frage, in welchem Umfang bzw. in welchem Rang seine Forderung im Insolvenzverfahren berücksichtigt wird und welches Verfahren zur Geltendmachung seiner Forderung statthaft ist. Von zentraler Bedeutung ist die Unterscheidung zwischen Insolvenzforderung (§ 38 InsO) und Masseschuld (§§ 53, 55 InsO). Insolvenzforderungen müssen zur Tabelle angemeldet und ggf. im Rahmen eines Feststellungsrechtsstreits geltend gemacht werden. Ist die fragliche Forderung besichert (zum Beispiel durch verlängerten Eigentumsvorbehalt, (Global-) Zession, Sicherungsübereignung oder ein (Grund-) Pfandrecht), stellt sich die Frage, wie das jeweilige Absonderungsrecht geltend zu machen ist. Vom Institut der Absonderung ist die Aussonderung zu unterscheiden. Bei Aus- und Absonderung greift eine Vielzahl schuld- und sachenrechtlicher sowie zivilprozessualer und insolvenzrechtlicher Fragestellungen ineinander.

Vor diesem Hintergrund erläutert die Veranstaltung die Begriffe Insolvenzforderung und Masseschuld sowie die Institute Aussonderung und Absonderung anschaulich und praxisnah anhand zahlreicher Beispiele, Gestaltungsempfehlungen und der aktuellen Rechtsprechung.

Die Veranstaltung richtet sich vor allem an Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Unternehmensjuristen und Rechtsanwälte, die mit wirtschaftsrechtlichen Konstellationen befasst sind. Insolvenzrechtliche Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

### Teil I: Insolvenzforderung

1. Begriff (§ 38 InsO) und Rechtsfolge
2. Tabellenanmeldung und Feststellungsverfahren
3. Feststellungsrechtsstreit
4. Insolvenzquote und Ausschüttungsverfahren

### Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

5. Nachrangige Insolvenzforderungen
6. Besicherte Insolvenzforderungen
7. Insolvenzforderungen im Insolvenzplanverfahren
8. Auswirkungen der Restschuldbefreiung
9. Haftungsfragen

### Teil II: Masseschuld

1. Begriff der Masseschuld
2. Entstehung und Durchsetzung von Masseschulden
3. Rangfolge der Masseschulden (§§ 53, 55 InsO)
4. Masseunzulänglichkeit (§ 207 InsO) und Massearmut (§§ 208 InsO)
5. Haftungsfragen (insbesondere § 61 InsO)

### Teil III: Abgesonderte Befriedigung

1. Begriff der Absonderung
2. Typische Absonderungsrechte sowie ihre Vorzüge und Risiken in der Praxis: verlängerter Eigentumsvorbehalt; (Global-) Zession; Sicherungsübereignung, (Grund-) Pfandrecht
3. Geltendmachung der Absonderung im Insolvenzverfahren
4. Verteilung des Absonderungserlöses

### Teil IV: Aussonderung

1. Begriff und Rechtsfolge der Aussonderung
2. Aussonderungsfähige Rechtspositionen
3. Sachenrechtliche Anforderungen (Bestimmtheitsgrundsatz, „Nämlichkeitsnachweis“)
4. Geltendmachung im Insolvenzverfahren
5. Treuhandverhältnisse und Unmittelbarkeitsprinzip

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei BDO Legal in Köln
- spezialisiert auf die krisennahen und insolvenzrechtliche Beratung deutscher und internationaler Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger und Geschäftspartner krisenbelasteter Unternehmen, als auch deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Insolvenzverwalter
- umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von insolvenznahen M&A-Transaktionen
- Mitglied des Herausgeberbeirates der Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regelmäßig zu insolvenz- und gesellschaftsrechtlichen Themen

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 23

# Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

**Intensiv-Seminar**

## Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

10.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR**

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekannte Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

### I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit

#### 1. Die Gesetzeslage 2. Die Rechtsprechung

- Bisherige Rechtsprechung
- Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienbelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseur, Kameraleute u.v.a.)

### II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften

- Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium

### III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht

### IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Mitherausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im *GmbH-Handbuch* (Dr. Otto Schmidt Verlag), *Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts* (beide C.H. Beck Verlag), *Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht* (ZAP Verlag), *Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz* (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Mitherausgeber der *Neuen Zeitschrift für Sozialrecht* (NZS)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

**Intensiv-Seminar**

## Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS**

Die Bundesregierung beabsichtigt eine Änderung des UWG, die das Lauterkeitsrecht noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den

Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Prof. Dr. Christian Alexander

→ siehe nächste Seite

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

## Forts. Alexander, Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

### 1. Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht

#### Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG
3. Stand des Gesetzesvorhabens
4. Geplante Neuregelungen im Einzelnen
  - a) Regelungssystematik und Grundlagen
  - b) Aggressive Geschäftspraktiken
  - c) Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen
  - d) Weitere Änderungen

### Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

# Bank- und Kapitalmarktrecht

**Intensiv-Seminar**

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

12.03.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltungen im Januar 2014 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert.

Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Emittentenhaftung
4. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
5. Grundsätze der Prospekthaftung
6. Haftung nach dem WpHG
7. Haftung nach dem WPÜG
8. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
9. Hintermannhaftung
10. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
11. Haftung Aufsichtsrat

### Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa NJW 2014, 961 (Rück-)Abwicklung von Finanzanlagen oder: Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403

→ Fortsetzung nächste Seite

#### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23



**Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen**

- 12. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
- 13. Deliktische Haftung
- 14. Verschulden
- 15. Mitverschulden

- 16. Kausalität
- 17. Schaden und Schadenshöhe
- 18. Verjährung
- 19. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Ferdinand Unzicker (LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München)

**Intensiv-Seminar****Die Reform des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)**

Änderungen durch das Kleinanlegerschutzgesetz

17.06.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- und KapitalmarktR

Am 10.11.2014 hat die Bundesregierung den Entwurf des sogenannten Kleinanlegerschutzgesetzes vorgestellt. Mit diesem Artikelgesetz werden vorrangig das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV), aber auch andere kapitalmarktrechtliche Materien, etwa das WpHG, geändert. Mit dem Inkrafttreten der Neueregungen wird voraussichtlich im Frühjahr 2015 gerechnet. Das Seminar behandelt die im Kleinanlegerschutzgesetz enthaltenen Neueregungen und stellt das künftige Vermögensanlagenrecht einschließlich der Regelungen zu Prospektpflicht und Anlegerinformation, zu den aufsichtsrechtlichen Befugnissen, zu den neu geschaffenen Produktregelungen und zu Haftungsfragen im Zusammenhang dar. Etwaige Änderungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren werden in der Veranstaltung selbstverständlich berücksichtigt. Ebenso werden die aktuelle Rechtsprechung zur Prospekthaftung sowie zu KWG-Erlaubnistatbeständen sowie die einschlägige Verwaltungspraxis der BaFin behandelt.

**1. Einleitung**

- Regelungsziele des Kleinanlegerschutzgesetzes
- Ausweitung von Produktregelungen und aufsichtsrechtlichen Befugnissen (zusätzlich zum informationsbasierten Anlegerschutz)
- Schaffung eines in sich geschlossenen Aufsichtsregimes nach KWG, KAGB, WpPG und VermAnlG

**2. Die Prospektpflicht nach dem VermAnlG**

- Erweiterung der Prospektpflicht auf bisher unregulierte Formen der Kapitalanlage (Nachrangdarlehen, partiarische Darlehen, Einführung eines Auffangtatbestands)
- Ausnahmeregelungen (insbesondere für Crowdfunding)

- Beschränkung der Gültigkeitsdauer des Verkaufsprospekts
- Abgrenzung zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zum Begriff „Investmentvermögen“ gemäß § 1 Abs. 1 KAGB
- Abgrenzung zum Einlagengeschäft und zu anderen KWG-Tatbeständen

**3. Inhalt von Verkaufsprospekten**

- Aufsichtsrecht versus Zivilrecht
- Mindestangaben nach der VermVerkProspV
- Erweiterungen der Prospektangabepflichten durch das Kleinanlegerschutzgesetz
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

**4. Laufende Publizitätspflichten**

- Nachtragspflicht
- Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots

**5. Produktregelungen, Werbung**

- Mindestlaufzeit, Kündigungsmöglichkeiten
- Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen

**6. Aufsichtsrechtliche Befugnisse der BaFin**

- Anordnungsbefugnis bei Missständen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen und deren Bekanntmachung

**7. Haftungsfragen**

- Systematik der spezialgesetzlichen Prospekthaftungstatbestände
- Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, LUTZ | ABEL Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS Verlag 2010; 2. Auflage zum Vermögensanlagengesetz in Vorbereitung)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar**

(5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

26.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. KapitalmarktR

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Treuhandverträge
2. Haustürgeschäfte
3. Aufklärungspflichtverletzungen
4. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
5. Beratungs(haupt-)pflichtverletzung
6. Verbundene Geschäfte, Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
7. Bürgschaftsforderungen
8. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

9. VerbrKrG, fehlerhafte Angaben
10. Kondizierung von Schuldversprechen
11. Sittenwidrige Zinssätze
12. Bereicherungszinsen
13. Vorteilsanrechnung
14. Verjährung
15. Verwirkung
16. Einwendungsverzicht
17. Abtretung notleidender Darlehen
18. AGB
19. Streitwert
20. Sonstige

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht.

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2014, 2403.

## Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ Poertgen, Insolvenzforderung, Masseschuld, Aus- und Absonderung - was „Nicht-Insolvenzrechtler“ wissen sollten: Seite 6

→ Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht: Seite 18

→ Scheungrab, Powerworkshop Zwangsvollstreckung 2015: Seite 19

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

**Intensiv-Seminar**

## Masseschonung und Massemehrung im Insolvenzverfahren

16.04.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso

1. Masseschonung und Massemehrung durch Betriebsfortführung
2. Massemehrung durch Insolvenzanfechtung gegenüber Geschäftspartnern und institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)
3. Masseschonung und Massemehrung im Umgang mit Kreditsicherheiten
4. Ansprüche gegen Gesellschafter
5. Ansprüche gegen Geschäftsführer

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht, RiOLG a. D.
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (7. Auflage 2014); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011)
- Herausgeber und Mitautor von „Kübler/Prütting/Bork, Kommentar zur Insolvenzanfechtung“ (Stand September 2014); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (13. Auflage, 2014); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Handbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2014);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

**Intensiv-Seminar**

## Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz des Vertragspartners

30.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso**

In diesem Seminar geht es um die Grundlagen und die taktischen Regeln zur Vertragsabwicklung sowohl aus Sicht von Insolvenzverwaltung wie Gläubiger.

Behandelt werden:

1. Grundlagen nach § 103 InsO einschließlich Lösungsklausel und mangelhafter Teilleistung vor Insolvenzeröffnung
2. Sonderregeln für einzelne Vertragstypen (insbesondere Miete)

3. Spezialität 1: Kaufvertrag unter Eigentumsvorhalt in der Insolvenz des Käufers
4. Spezialität 2: Werk-/Bauverträge in der Insolvenz von Besteller wie Unternehmer einschließlich anfechtungsrechtlicher Problemstellungen

Prof. Dr. Michael Huber

– Präsident des Landgerichts Passau  
– Mitautor z.B. bei »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck), §§ 103, 119 und bei »Gottwald, Insolvenzrechts-handbuch«, (C.H.Beck) Gegenseitige Verträge und Insolvenzanfechtung

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Immobilien

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

## Abrechnungstreitigkeiten bei Bauverträgen

11.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA BauR**

Anhand der aktuellen Rechtsprechung von Bundesgerichtshof und Oberlandesgerichten werden die wesentlichen Fragen bei bauvertraglichen Abrechnungstreitigkeiten vor Gericht sowie im Rahmen der anwaltlichen Beratung diskutiert.

Erörtert werden insbesondere:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Unternehmervergütung, Preis- und Leistungsnebenabreden, Komplettheitsklauseln, Anpassungsklauseln, Skontoabreden
2. Aufrechnungsverbote
3. Abrechnung bei leistungsändernden Anordnungen des Auftraggebers, Zusatzleistungen und Mengenänderungen
4. Fälle des Kalkulationsirrtums und der Störung der Geschäftsgrundlage

5. Abrechnung nach Vertragskündigung
6. Fälligkeitsprobleme bei Abschlags- und Schlusszahlung
7. Leistungsverweigerungsrechte des Auftraggebers, insbesondere im Rahmen einer Leistungskette
8. Verjährungsprobleme, Schlusszahlungseinrede
9. Besonderheiten der Abrechnung bei Pauschal- und Stundenlohnvertrag
10. Spezielle Fragen zu Vortrags- und Beweislast
11. Sicherung des Vergütungsanspruchs

Dr. Heinrich Merl

– Vorsitzender Richter a.D. am OLG München  
– Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht - Nach aktueller Rechtsprechung« (Beuth Verlag)  
– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Glückner, Handbuch des privaten Baurechts« (C.H.Beck)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

VRiLG Dietrich Weder, Landgericht München I

## Praxis-Seminar: Internationales Bau- und Architektenrecht und Internationales Zivilprozessrecht

24.04.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA BauR

Fälle mit Auslandsbezug prägen meist nicht den Alltag des Baujuristen. Wenn sie aber „kommen“, sollte man vorbereitet sein!

Anhand kurzer praktischer Fälle werden in diesem Seminar Grundzüge des Internationalen Privatrechts und Zivilprozessrechts rekapituliert und gezielt diejenigen Konstellationen beleuchtet und eingeübt, die für die baurechtliche Praxis besonders relevant sind.

### I: „Internationales Bau- und Architektenrecht“

Erarbeitet werden folgende Themen:

1. Rechtswahl
2. Bedeutung von Eingriffsnormen (HOAI, § 648 a Absatz IV BGB)
3. Reichweite des Vertragsstatuts (Verjährung, Abtretung, Aufrechnung, Verbraucherschutz)

### 4. Behandlung außervertraglicher Ansprüche (Delikt, Sachenrecht)

### II: „Internationales Zivilprozessrecht“

Hier stehen im Mittelpunkt:

1. Schiedsgerichtsklauseln mit Auslandsbezug
2. Internationale Zuständigkeit des deutschen Gerichts
3. Gerichtsstandsvereinbarungen und Vertragsqualifikation unter der Geltung der EuGVVO

Die Teilnehmer werden gebeten die Verordnung „Rom I“ zur Hand zu haben (abgedruckt z.B. im „Palandt“), ferner die EuGVVO (abgedruckt z.B. im „Zöller“).

VRiLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor im „Verkehrsrecht von A bis Z“ (C.H.Beck).
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

11.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetz und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
  - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
  - b. Staffel- und Indexmiete
  - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen
4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
  - a. Zahlungsverzug
  - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
  - c. Eigenbedarf
  - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

→ Fortsetzung nächste Seite

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltsbandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online-Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

### Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

**Forts. Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015****II. Mietspiegel für München 2015**

1. *Mietspiegel 2015:*  
*Die wesentlichen Neuerungen*
2. *Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels*
3. *Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB*
4. *Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen*
5. *Zu- und Abschlagskriterien*
6. *Ökologischer Mietspiegel*

7. *Begründeter und freier Spannenanteil*
8. *Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren*

VRiLG Hubert Fleindl

→ siehe vorherige Seite

**III. Mietrechtsnovellierungsgesetz**

1. *Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreibremse“*
2. *Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung*

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Richter AG München Jost Emmerich, Richter AG München Christian Stadt

**WEG vor Gericht – Schwerpunkte der Gerichtsverfahren**24.06.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG**

Das Seminar wendet sich an Rechtsanwälte, die schon Erfahrung in wohnungseigentumsrechtlichen Streitigkeiten mitbringen. Die Referenten werden anhand aktueller Rechtsprechung wichtige wohnungseigentumsrechtliche Probleme vertieft behandeln. Themen sind (u.a.):

1. **Ansprüche bei baulichen Veränderungen/ Vorgehen gegen unzulässige Nutzungen**
2. **Beschlüsse über Instandhaltung und Instandsetzung**
3. **Pflichten des Verwalters**
4. **Wirtschaftsplan, Sonderumlage und Jahresabrechnung**
5. **Gemeinschaftseigentum und Sondereigentum**

**RiAG Jost Emmerich**

- *Richter am Amtsgericht München, seit 7 Jahren mit Mietsachen, seit 6 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst*
- *Organisator des Münchener Mietgerichtstages*
- *Referent u.a. beim ESWiD und vbrw, Deutschen Mietgerichtstag Dortmund*
- *Referent in der Anwaltsfortbildung z.B. bei der Rechtsanwaltskammer*

**RiAG Christian Stadt**

- *Richter am Amtsgericht München, seit 8 Jahren mit wohnungseigentumsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten befasst*
- *Referent auf den Münchner Beiratstagen*
- *Referent beim vdiv, vbrw und Josef-Humar-Institut*

# Zivilrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Berufung und Beschwerde in Zivilsachen

27.02.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert wird das Berufungsverfahren von der Vorbereitung des Rechtsmittels durch Berichtigungsanträge über die Einlegung und Begründung der Berufung bis zum Verfahrensabschluss durch Urteil oder Beschluss und die insoweit gegebenen Rechtsbehelfe Revision, Nichtzulassungsbeschwerde, Gehörsrüge bzw. Verfassungsbeschwerde.

Themenschwerpunkte sind:

1. Urteilsberichtigung und Ergänzung (als Berufungsgrundlage)
2. Zulässigkeit der Berufung
3. Berufungsbegründung (mögliche Rügen)
4. Verwerfungs- und Zurückweisungsverfahren, insbesondere Reaktion auf entsprechende Hinweise

5. Rechtsbehelfe gegen Verwerfungs- und Zurückweisungsbeschlüsse
6. Berufungserwiderung
7. Prüfungsrahmen des Berufungsgerichts, Entscheidungsmöglichkeiten
8. Kriterien der Revisionszulassung
9. Rechtsbehelfe gegen Berufungsurteile
10. Beschwerdeenlegung, -verfahren und Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
– Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, vgl. etwa NJW 2013, 2929, Der Angriff auf defizitäre Feststellungen im zivilprozessualen Ersturteil oder ADVOICE, Heft 2/12012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015

01.07.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR auf Wunsch möglich

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Dazu gehören insbesondere auch die seit 13.6.2014 im Zuge der Umsetzung der Verbraucherrechtlichlinie erfolgten Änderungen im Verbrauchsgüterkaufrecht.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis  
Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden
2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts  
Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung
3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)  
Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaurkosten

Prof. Dr. Stephan Lorenz

– Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München  
– Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
– Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

**Forts. Lorenz, Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2015****4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:***Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz***5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge***Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und "richtlinienorientierte" Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise**Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)***Prof. Dr. Stephan Lorenz**

→ siehe vorherige Seite

# Arbeitsrecht

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 7

→ Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht: Kosten-Zwangsvollstreckung-Fristen: Seite 18

**Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig**

## Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im arbeitsrechtlichen Mandat

**16.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR****1. Gebührenmanagement:**

- Streitwertfragen
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr
- Gebührenchance Termingebühr
- Vergleich und Mehrvergleich

**2. Haftungsfragen aus PKH und Beratungshilfe****3. Exkurs: Umgang mit der RSV****4. Vergütungsvereinbarungen hieb- und stichfest formuliert****4.1. Der rechtliche Rahmen**

- Formalien - Zeitpunkte
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung

**4.2. Erfolgshonorar und Quota Litis**

- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Was ist durchsetzbar?!

**4.3. Konkrete Formulierungsvorschläge**

- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung

**4.4. Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe - Mandat****4.5 Vergütungsvereinbarung bei Rechtsschutzversicherung****5. Gesprächsführung:****Wie sag ich's meinem Mandanten?!**

- Soft Skills und harte Fakten

**6. Richtige Mandatsannahme – Erster Schritt zur Gebührenoptimierung**

- Vollmacht – ja, aber wann und welche?
- Aufklärung – in welchem Umfang möglich und nötig?
- Dokumentation der eigenen Tätigkeit
- Neue Freiheiten – neue Möglichkeiten – alte Zwänge

**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dr. Harald Wanhöfer, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München

## Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen

19.03.2015: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR oder wahlweise FA VerwR

Die Veranstaltung befasst sich mit verschiedenen Fragestellungen aus dem Betriebsverfassungsrecht. Besprochen werden neuere Rechtsprechung und deren systematische Einordnung in diesem Rechtsgebiet.

Unter anderem werden behandelt:

1. Beschlussfassung des Betriebsrats (ibs. bei fehlerhafter Ladung, Änderung der Tagesordnung)
2. Exemplarische Entscheidungen zur Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (z.B. Reichweite des Durchführungsanspruchs, Gefährdungsbeurteilung, Arbeitsschutz)

3. Mitbestimmung bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern (ibs. Einstellung, „vorübergehende“ Beschäftigung)
4. Aufgabe der „Zwei-Komponenten-Lehre“ beim drittbezogenen Personaleinsatz (ibs. Schwellenwerte im BetrVG)
5. Sozialplangestaltung (ibs. Stichtagsregelungen, Alter als Kriterium)
6. Zuständigkeitsabgrenzung von Betriebsrat und Gesamtbetriebsrat

VPLAG Dr. Harald Wanhöfer

- Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

RA Prof. Dr. Georg Annuß, LL.M. (Linklaters, München)

## Parforceritt Arbeitsrecht

**Intensiv-Seminar**

18.06.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR

### I. Update Kündigungsrecht

- Personenbedingte Kündigung – gibt's die wirklich?
- Neues zur Änderungskündigung
- Alte und neue Fallen bei der betriebsbedingten Kündigung

### II. Vergütung im regulierten Umfeld – was jeder Arbeitsrechtler wissen muss

- Europarechtliche Vorgaben der CRD IV-Richtlinie und anderer Bestimmungen
- Institutvergütungsverordnung

- Versicherungsvergütungsverordnung
- Regulatorische Vorgaben und arbeitsrechtliche Prinzipien – a clash of cultures

### III. Eckpfeiler des Betriebsverfassungsrechts

- Mitbestimmung in Entgeltfragen und sozialen Angelegenheiten
- Eingriff in den Arbeitsvertrag durch Betriebsvereinbarung
- Beteiligung bei personellen Maßnahmen
- Beweisverwertungsverbote bei Verletzung von Beteiligungsrechten

RA Prof. Dr. Georg Annuß

- Partner der Kanzlei
- Außerplanmäßiger Professor an der Universität Regensburg
- Schwerpunkte u.a.: Arbeitsrechtliche Restrukturierung von Unternehmen und Konzernen einschließlich Privatisierung – Betriebsübergang – Verhandlung von Tarifverträgen, Interessensausgleichen und Sozialplänen, Organberatung
- viele Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Mitarbeit an Großkommentaren u. anderen Werken

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden) :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 23



RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen. Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. **Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz**
  - Ausdehnung des AEntG
  - Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
  - Änderungen im ArbGG

**Teilnahmegebühr** siehe unten.

3. **Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers**
  - *Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)*
  - *Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)*
4. **Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI**
5. **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
  - *Änderung des Familienpflegezeitgesetzes*
  - *Änderung des Pflegezeitgesetzes*
  - *Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus*
6. **Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen**
7. **Das geplante Tarifeinheitsgesetz**
8. **Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen**

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main
- berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen
- Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg
- Beirat der Zeitschrift Betriebsberater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift *Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)*
- Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht
- Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

**Intensiv-Seminar**

## Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA ArbR**

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. **Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung**
  - Entgelt im engeren und weiteren Sinne
  - laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen
  - Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"
  - Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.
4. **Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln**
  - Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)
  - Gehaltsüberprüfungsklausel

- *Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln*
- *Aktioptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext*
- *zielabhängiger Bonus, ermessensabhängiger Bonus*
- *betriebliche Übung und konkludente Individualzusage*
- *Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.*
- *Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen*
- *dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers*
- *Befristung von Entgeltbedingungen*
- *Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)*
- *Vertragsänderungsklausel*
- *Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen*
- *Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen*

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

**Veranstaltungsort**

**Eden Hotel Wolff**  
Arnulfstraße 4,  
80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

**Teilnahmegebühr** (5 Fortbildungsstunden) :**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 22

# Mitarbeiter - Seminare

→ Scheungrab, Gebühren und Vergütungsvereinbarungen im Arbeitsrechtlichen Mandat: Seite 15

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

## Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht:

Kosten - Zwangsvollstreckung - Fristen

16.03.2015: 09:00 bis ca. 12:30 Uhr ■ Seminar für qualifizierte MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei

### 1. Streitwertberechnung

- Bewertung von Kündigung und Weiterbeschäftigungsansprüchen, Kündigungsalven, Zeugnisse und Firmenfahrzeuge ...
- Streitwertkatalog

### 2. Beratungs- und Prozesskostenhilfe in der täglichen Praxis

- Neue Antragsmodalitäten
- Aufhebung: Wann? Folgen für den Anwalt? Haftung?
- Aktuelle Rechtsprechung
- Aufhebung der Beratungshilfe? Von Amts wegen? Auf Antrag?

### 3. Aktuelles Kosten- und Gebührenrecht

- Gerichtskosten im Arbeitsrecht und Kostentragung
- Argumente zum Umfang der Geschäftsgebühr

- Aktuelle gebührenrechtliche Entscheidungen des BAG und BGH
- Ausnahmen von § 12a ArbGG: Reisekostenerstattung des Prozessbevollmächtigten und der Mandantschaft
- Abrechnung aller maßgeblichen Verfahrenssituationen im Individual- und kollektiven Arbeitsrecht
- Umgang und Abrechnung mit und gegenüber der Rechtsschutzversicherung

### 4. Fristenproblematik im Arbeitsrecht

### 5. Spezielles bei der Vollstreckung im Arbeitsrecht

- Brutto - Netto - Titulierung
- Herausgabe von Arbeitspapieren, Zeugnis-Erteilung

### Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht

Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren in der täglichen Praxis

17.03.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Der Gläubiger hat umfangreiche Möglichkeiten um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den „Worst Case“, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden! Aber sie müssen frühzeitig genutzt und umgesetzt werden!

### 1. Strategie und Taktik im Rahmen des vorgerichtlichen Forderungsmanagement

- Sicherungsrechte, Bürgschaften usw.
- Zahlungsvereinbarungen

### 2. Zugriffsrechte vor und in der Krise als Ab- und Aussonderungsberechtigter, Delikts- und Unterhaltsgläubiger

### 3. Vorteile des Pfändungsschutz-Kontos für den Gläubiger

### 4. Stellung, Voraussetzungen und Folgen des „Lieblings-Gläubigers“ oder „Lieblings-Schuldners“

### 5. Die Folgen der Verfahrenseröffnung auf die Zwangsvollstreckung und andere zivilrechtliche Verfahren

### 6. Verkürzung der Wohlverhaltensphase direkt und unmittelbar abhängig von der Höhe der vom Schuldner geleisteten Zahlungen

- Vier Varianten der Dauer der Wohlverhaltensphase: sofort, nach 3, 5 & 6 Jahren
- Voraussetzungen & Folgen der neuen Fristen

→ Fortsetzung nächste Seite

### Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung"
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des "Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht" (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 23

**Forts. Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht, Auswirkungen der Änderungen im Verbraucherinsolvenz...****7. Anfechtung: Voraussetzungen, Fristen, Entgegnungen des Gläubigers**

- *Ab wann und in welchem Umfang darf der Insolvenzverwalter anfechten - und wann vor allem nicht?*
- *Entgegnungen des Gläubigers nach vorangegangener Zwangsvollstreckung und Ratenzahlungsvereinbarungen.*
- *Anfechtungsgründe und -erwiderungen*

**8. Folgen und Auswirkungen des Gesetzes zur Sachaufklärung****9. Schnellere Restschuldbefreiung – leichtere Versagung**

- *Neufassung der Voraussetzungen und Versagungsgründe*
- *Erweiterte Möglichkeiten des Gläubigers – Verschärfte Bedingungen für den Schuldner*
- *Pflichten des Schuldners – Maßnahmen des Gläubigers zur Versagung*
- *Erweiterung der ausgenommenen Forderungen – diese Forderungen sind insolvenzfest!*
- *Widerruf*

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe unten

**Teilnahmegebühr:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar****Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015****Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfÜB und GV-Auftrag****14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung****1. Neues zu PfÜB und GV-Auftrag!**

- *Neue Formulare – neue Inhalte*
- *Ausfülltipps und -tricks*
- *GV-Auftrag standardisiert*

**2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!**

- *Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage*
- *„nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung*
- *Gebührenfragen – Gebührenantworten*

**3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz**

- *Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner*
- *Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers*
- *Auskunftspflichten Dritter*
- *Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs*
- *Kostenfragen – Kostenfolgen*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- *Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen*
- *Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?*
- *Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals*

**5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung**

- *Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis*
  - *Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens*
  - *Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile*
  - *Haftung?!*
- *Dritt Schuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?*
- *Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung*
- *Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung*

**6. Schuldner tot – was tun?!**

- *Vollstreckung in den Nachlass*

**Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.**

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- *seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement*
- *Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“*
- *Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden*
- *Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar****RVG aktuell 2015**

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ **Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei***„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“**Marie von Ebner-Eschenbach***Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!***Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar....***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.****Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

*– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und -verbindung***2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern***– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?***3. Vergleich und Mehrvergleich**

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

**4. Gebührenchance Terminsgebühr***– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren***5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht****6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:****für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke**Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 21 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 22.

**Fragen, Wünsche**→ **Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)****Anmeldeformular: S. 23**

# Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt

Amerikahaus, Seminarraum 205  
Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 22

# Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

# Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompaktseminar: € 118,00** zzgl. MwSt (= € 140,42)

**Intensivseminar: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompaktseminar: € 138,00** zzgl. MwSt (= € 164,22)

**Intensivseminar: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:**

Seminarunterlagen, Getränke

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

## Wegbeschreibung zum Amerikahaus

### Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

### MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
  - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus
  - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
  - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
  - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

### Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching; Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
  - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
  - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof; Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
    - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

## Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

**Die gemeinsame Arbeit** konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

### MAV GmbH

**Karolinenplatz 3**  
(Amerikahaus), Zimmer 207  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Gabriela Rocker

**Telefon** 089. 552 633-97  
**eMail** info@mav-service.de

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1** (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Kienast

**Telefon** 089. 55 134-0  
**eMail** muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV HP I+II/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Erbschaft- und Schenkungsteuer ...	[ 2 ]	04.02.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wachter, Nießbrauch in der Gestaltungspraxis	[ 2 ]	11.02.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Die EU-ErbVO u. d. Grundzüge d. Int. Erbrechts	[ 3 ]	04.03.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Klein, Update Familienrecht	[ 3 ]	18.03.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Hauß, Versorgungsausgleich - Migration, Abänderung ...	[ 4 ]	17.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Boos, Marktkonforme Praxis- und Unternehmensbewertung ...	[ 4 ]	12.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schwackenberg, Familienrechtliche Vereinbarungen	[ 5 ]	19.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[ 5 ]	26.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Poertzgen, Insolvenzforderung, Masseschuld...	[ 6 ]	23.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[ 7 ]	10.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[ 7 ]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[ 8 ]	12.03.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Unzicker, Die Reform des Vermögensanlagengesetzes	[ 9 ]	17.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	[ 10 ]	26.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Bork, Masseschonung u. Massemehrung i. Insolvenzverfahren	[ 10 ]	16.04.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Huber, Abwicklung gegenseitiger Verträge in der Insolvenz ...	[ 11 ]	30.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Merl, Abrechnungsstreitigkeiten bei Bauverträgen	[ 11 ]	11.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Weder, Praxis-Seminar: Internationales Bau- u. Architektenrecht	[ 12 ]	24.04.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt. Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare  
 Frau Gabriela Rocker  
 MAV GmbH  
 Karolinenplatz 3  
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV HP I+II/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 22) an für folgende/s Seminar/e:

Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[ 12 ]	11.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Emmerich/Stadt, WEG vor Gericht	[ 13 ]	24.06.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Stackmann, Berufung und Beschwerde in Zivilsachen	[ 14 ]	27.02.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Lorenz, Update Leistungsstörungs- u. Gewährleistungsrecht	[ 14 ]	01.07.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Gebühren u. Vergütungsvereinbarungen i. arbeits...	[ 15 ]	16.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell	[ 16 ]	19.03.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Annuß, Parforceritt Arbeitsrecht	[ 16 ]	18.06.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[ 17 ]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[ 17 ]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Scheungrab, Entlastung des Anwalts im Arbeitsrecht	[ 18 ]	16.03.15: 09:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Gläubigerstrategien im neuen Insolvenzrecht	[ 18 ]	17.03.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[ 19 ]	14.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[ 20 ]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 21) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift



am 31.07.2014 als unbegründet verworfen.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_19\\_p2.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_19_p2.pdf)

## **Fiktive Reparaturkosten: Verweisung an Werkstatt, die nahezu ausschließlich für Versicherungen tätig wird, ist für Geschädigten nicht zumutbar**

Das AG Hamburg vertritt in seinem Urteil vom 20.11.2014 – Az: 50 aC 220/12 – die Auffassung, dass sich der Geschädigte im Falle einer fiktiven Reparatur dann nicht auf die günstigeren Stundenverrechnungssätze einer Werkstatt verweisen lassen muss, wenn die Werkstatt nahezu ausschließlich für Versicherungen tätig wird, oder – abhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung – eine dauerhafte vertragliche Verbindung besteht. Die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten soll diesen davon befreien, die Schadensbeseitigung dem Schädiger zu überlassen. Er soll sich nicht faktisch in die Hände des Schädigers begeben müssen. Bei einer dauerhaften vertraglichen Verbindung zwischen Werkstatt und Versicherung ist die konkrete Ausgestaltung der Kooperation entscheidend, insbesondere ob und in welchem Umfang die Preiskalkulation der Werkstatt beeinflusst ist und ob durch den Umfang der Zusammenarbeit eine Interessenkollision zu befürchten ist. Diese Beurteilung ist wiederum abhängig von der Kenntnis eines etwaigen versicherungsseits zugesagten Auftragsvolumens im Verhältnis zu der Anzahl der übrigen Aufträge der Werkstatt. Ob die Werkstatt nur im Bereich der Abwicklung von Kaskoschadensfällen mit der Versicherung kooperiert, ist demgegenüber nicht allein entscheidend.

Das AG Hamburg schließt sich mit diesen Ausführungen der Auffassung des LG Hamburg und des Hanseatischen Oberlandesgerichts an.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2015\\_01\\_p1.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2015_01_p1.pdf)

## **Ermittlung der Angemessenheit der Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2011**

### **LG Zweibrücken folgt als Gericht der zweiten Instanz nicht der Rechtsprechung des OLG Zweibrücken**

Das LG Zweibrücken hat in seinem Berufungsurteil vom 29.04.2014 – Az.: 3 S 26/13 – die Angemessenheit der Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Mietpreisspiegels 2011 ermittelt. Es ist insoweit nicht der Rechtsauffassung des Pfälzischen OLG Zweibrücken, wonach die Angemessenheit von Mietwagenkosten durch die Anwendung des arithmetischen Mittels der nach der Schwacke-Liste und Fraunhofer-Liste ermittelten Werte beurteilt werden muss, gefolgt. Es hat ausführlich begründet, warum keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Schwacke-Liste bestehen. Die Vorlage günstigerer (aktuell über das Internet ermittelter) Angebote stellt nach Auffassung des LG Zweibrücken grundsätzlich keinen konkreten, auf den Einzelfall bezogenen Vortrag dar, der geeignet ist, die Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage zu erschüttern.

Auch den vom BGH zugelassenen Weg, ein Sachverständigengutachten einzuholen, hat das LG Zweibrücken verworfen. Die pauschale Behauptung, vergleichbare Tarife hätten auch im zu beurteilenden Anmietzeitraum zur Verfügung gestanden, genügen den Anforderungen eines konkreten Vortrags nicht. Die Klärung dieser pauschalen Behauptung durch Einholung eines beantragten Sachverständigengutachtens würde vielmehr zu einem unzulässigen Ausforschungsbeweis führen.

Nähere Einzelheiten könnten der ausführlich begründeten Entscheidung entnommen werden.

[http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news\\_2014\\_19\\_p3.pdf](http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2014_19_p3.pdf)

## **Die Verbraucherzentrale informiert**

### **Anrufe falscher Microsoft-Mitarbeiter Verbraucherzentrale Bayern warnt vor neuer Betrugsmasche**

Per Telefon versuchen derzeit falsche Microsoft-Servicekräfte, Zugriff auf den PC zu erlangen. Die vermeintlichen Microsoft-Mitarbeiter behaupten, der Computer sei angeblich von Viren befallen. Hierzu bieten sie an, beim Säubern des PCs zu helfen. „Was sich zunächst nach einem guten Service anhört, ist in Wahrheit jedoch eine Betrugsmasche“, warnt Eva-Maria Schönmetzler von der Verbraucherzentrale Bayern. Das Ziel der Anrufer sei, die Verbraucher zur Installation einer Fernwartungssoftware oder eines Trojaners zu bewegen. „Damit können die Betrüger problemlos auf den fremden Rechner zugreifen und auch Daten ausspähen“, so Juristin Schönmetzler weiter. Die falschen Service-Kräfte versuchen ihre Opfer am Telefon zu überreden, unter ihrer Anleitung bestimmte Schritte am PC auszuführen. Oft sprechen sie nur englisch oder gebrochen deutsch. „Solche Gespräche sollten ohne weitere Diskussion sofort beendet werden“, rät die Verbraucherschützerin eindringlich.

Da die Anrufe häufig von ausländischen oder anderen nicht zurück verfolgbaren Nummern kommen, sind die Anrufer kaum zu ermitteln. Wurde bereits Software auf Anweisung solcher Krimineller installiert, sollte das Gerät schnellstmöglich vom Internet getrennt und von einem Experten geprüft werden. „Sehr wichtig ist auch, Zugangsdaten und Passwörter, insbesondere für das Online-Banking, sofort zu ändern“, betont Eva-Maria Schönmetzler.

| 17

## **Neues vom DAV**

### **Vertrauensschutz und Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte: Wer hat Glück? Wer hat Pech?**

Innerhalb der ersten sechs Wochen des neuen Jahres müssen sich viele Syndikusanwälte entscheiden, ob sie mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) streiten wollen. Die Information zum Vertrauensschutz vom 12. Dezember 2014 für die einst befreiten Syndikusanwälte (<http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/nachrichten-details/items/Altfallregelung.html>) lässt viele Fragen offen. Während bestimmte Fallgruppen nun auf der sicheren Seite sind, stehen insbesondere Syndikusanwälte mit älteren Befreiungsbescheiden und einem späteren Arbeitgeberwechsel vor weitreichenden Entscheidungen. Konkrete Hinweise und Hilfestellung gibt Michael Kleine-Cosack in einem Anwaltsblatt-Aufsatz. Den Beitrag aus dem Februar-Heft (AnwBl 2015, 115) finden Sie online unter [www.anwaltsblatt.de](http://www.anwaltsblatt.de). Dort findet sich auch ein Kommentar von DAV-Vorstandsmitglied Martin Schafhausen (AnwBl 2015, 156). Sein Fazit: Der Gesetzgeber bleibt aufgerufen.

### **Stellung der Syndikusanwälte: Eckpunktepapier des BMJV**

Auf dem DAV-Neujahrsempfang hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas sein lang erwartetes Eckpunktepapier zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte vorgestellt. In dem 14 Punkte umfassenden Papier ist festgelegt, dass es eine berufsrechtliche Regelung für die Tätigkeit von den in Unternehmen angestellten Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälten geben soll. Der Deutsche Anwaltverein hat dieses Papier vom Grundsatz her in einer Pressemitteilung begrüßt. Damit wird die Auffassung des DAV bestätigt, dass Syndikusanwälte auch anwaltlich in den Unternehmen tätig sind. Dieses Papier ist ein erster richtiger Schritt zur Stärkung des Rechts in Unternehmen durch Syndikusanwältinnen und – anwälte. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird der DAV sich dafür einsetzen, dass die in dem Eckpunktepapier geregelten Schutzpflichten der Anwältinnen und Anwälte, wie das Zeugnisverweigerungsrecht, das Beschlagnahmeverbot oder auch die Einschränkung von Ermittlungsmaßnahmen aufgenommen werden.

Maas machte deutlich: Alles, was über diese von ihm als „kleine Lösung“ bezeichnete berufsrechtliche Regelung hinausginge, würde dem Ziel entgegenstehen, eine zügige Lösung des Problems zu erreichen.

## **DAV schlägt Gesetzeskorrektur bei sachgrundloser Befristung von Arbeitsverträgen vor**

Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber in einer aktuellen DAV-Stellungnahme Nr. 59/2014 zu verschiedenen Aspekten des Befristungsrechts (vgl. auch DAV-Stellungnahme Nr. 17/14) auf, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, indem er bei der Regelung der sachgrundlosen Befristung von Arbeitsverträgen die Drei-Jahres-Grenze in § 14 Abs. 2 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) integriert. Hinsichtlich der Altersbefristung begrüßt der DAV das Ziel der einvernehmlichen Fortsetzungsmöglichkeit in § 41 Satz 3 SGB VI, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich vermehrt wünschen, das Arbeitsverhältnis auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich und rechtssicher fortsetzen zu können. Leider ist auch hier ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit zu verzeichnen. Um Rechtssicherheit zu schaffen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu motivieren, auch tatsächlich von dieser Regelung Gebrauch zu machen, empfiehlt der Deutsche Anwaltverein, die Vorschrift neu zu fassen.

## **Tarifeinheit: DAV schlägt vor, Arbeitskämpfe in Kernbereichen der Daseinsvorsorge zu regeln**

Der DAV weist in seiner Stellungnahme Nr. 60/14 (<http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN60-14.pdf>) auf eine Reihe verfassungsrechtlicher und praktischer Probleme des vorliegenden Referentenentwurfs zum Tarifeinheitengesetz hin. Als Konsequenz regt der DAV deshalb gegenüber dem Gesetzgeber an, zu prüfen, zusätzlich oder ausschließlich das Problem von Arbeitskämpfen in den Kernbereichen der Daseinsvorsorge anzupacken. So könnten vor allem vorherige Urabstimmungen der Gewerkschaftsmitglieder und Ankündigungsfristen gesetzlich vorgeschrieben werden sowie die Verpflichtung, sich im Sinne einer „Abkühlung“ auf ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor Ausrufung eines Streiks einzulassen.

## **DAV unterstützt Aufruf zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Der DAV unterstützt gemeinsam mit deutschen Wohlfahrts- und Sozialverbänden den Aufruf ([http://stopasylblg.de/wp-content/uploads/2014/11/2014\\_kampagne\\_gesundheit-und-asylblg-1.pdf](http://stopasylblg.de/wp-content/uploads/2014/11/2014_kampagne_gesundheit-und-asylblg-1.pdf)) der medizinischen Flüchtlingshilfen und Medibüros, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und die betroffenen Personen in die regulären sozialen Sicherungssysteme und die gesetzlichen Krankenkassen einzu beziehen. Die Versorgung des betroffenen Personenkreises wäre dann um ein vielfaches menschenwürdiger, aber auch kostensparender und unbürokratischer. Medizinische Versorgung darf nicht Aufgabe von ehrenamtlich arbeitenden Privatpersonen und kostenlos behandelnden Ärzten sein. (vgl. hierzu auch die DAV-Stellungnahme Nr. 35/14 <http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN35-14AsylbLG.pdf>).

## **Neue Brüssel I-Verordnung: Grenzüberschreitende Vollstreckung leicht(er) gemacht**

Mit Wirkung zum 10. Januar 2015 hat die neue „Brüssel I-Verordnung“ Nr. 1215/2012 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:351:0001:0032:de:PDF>) die frühere Verordnung Nr. 44/2001 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:012:0001:0023:DE:PDF>) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen abgelöst. Die wichtigste Änderung stellt die Abschaffung des Exequaturverfahrens dar, wodurch die Vollstreckung einer mitgliedstaatlichen Gerichtsentscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ohne eine Vollstreckbarerklärung möglich wird. Die Neufassung der Verordnung reagiert zudem auf das Problem der sogenannten „Torpedoklagen“ im Zusammenhang mit Gerichtsstandsvereinbarungen. Schließlich wird Verbrauchern und Arbeitnehmern in Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zu Händlern und Arbeitgebern aus Drittländern der Zugang zu mitgliedstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Die Neuerungen in der Brüssel-I-VO werden im Einzelnen im aktuellen Anwaltsblatt, S. 57-58 erläutert.

## **DAV-Stellungnahme zum Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters**

Der DAV begrüßt es generell, wenn beim Insolvenzrecht regelmäßig überprüft wird, ob es notwendig ist, Modernisierungen und Anpassung an die Bedürfnisse der Praxis vorzunehmen. Gegenstand der aktuellen DAV-Stellungnahme durch den Insolvenzrechtsausschuss war das kürzlich bekannt gewordene „Eckpunktepapier zum Anfechtungsrecht in Insolvenzverfahren“ des BMJV. So bewertet der DAV als eher unproblematisch die Überlegungen zur Änderung der Anfechtungsregelungen für Bargeschäfte, zur Verkürzung der Anfechtungsfrist des § 133 InsO von 10 auf 5 Jahre oder zur Formulierung einer verständlicheren Vermutungsregelung in § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO. Jedoch geht der Entwurf in anderen Punkten über das Ziel hinaus und gefährdet so ohne Not die Gläubigergleichbehandlung und damit Grundprinzipien der Insolvenzordnung. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der DAV-Stellungnahme Nr. 1/2015.

## **Buchbesprechungen**

**Roos/Wahrendorf (Hrsg.), Sozialgerichtsgesetz — SGG (Beck'sche Kurz-Kommentare), 2014**  
**2015 + XXII Seiten, in Leinen**  
**Verlag C. H. Beck, Euro 199,00**  
**ISBN 978-3-406-65053-6.**

Mit diesem am 28.10.2014 erschienenen Band schließt der Beck-Verlag eine Lücke in seiner Reihe „Beck'sche Kurz-Kommentare“. Bislang fehlte darin ein Werk zum SGG. Auf der typischen roten Banderole heißt es dann allerdings: „Das große Kommentarwerk zum Sozialgerichtsgesetz“. Wenn man alle Kommentare, die nur einen Band umfassen als Kurzkommentare ansieht, trifft hier wohl beides zu. Das gegenüber dem Palandt schlank wirkende Buch ist mit seinen über 2000 Seiten etwa doppelt so umfangreich wie der Handkommentar von Lüdtke und auch wesentlich ausführlicher als der Standardkommentar von Meyer-Ladewig aus dem gleichen Haus.

Der überwiegend von Richtern aller drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit stammende Kommentar vermittelt die Verfahrensordnung SGG aus einer für alle Rechtsanwender wichtigen Perspektive: letztendlich sind es die Richter, deren Ansicht für die Praxis entscheidend ist. Weni-

ger bedeutsam sind die Meinungen aus der Rechtswissenschaft, ja selbst rechtspolitische Erwägungen. So stellen auch die praktischen Probleme, die unter umfassender Auswertung der Rechtsprechung dargestellt werden, einen besonderen Schwerpunkt des Werkes dar, das allerdings dessen ungeachtet rechtswissenschaftlich fundiert und anspruchsvoll sein will. Beides ist indes nicht unvereinbar. Immerhin lesen sich bestimmte Entscheidungen des BSG (dort ist die Mitherausgeberin Elke Roos als Richterin tätig) stellenweise wie rechtswissenschaftliche Abhandlungen.

Durch verschiedene Erweiterungen in der Zuständigkeit ist die Sozialgerichtsbarkeit in den letzten Jahren immer wichtiger geworden. So ist heute z. B. auch im Bereich der Sozialhilfe der Rechtsweg zu den Sozialgerichten eröffnet. Gerade diesen neuen Zuständigkeiten ist es geschuldet, daß eine erhebliche Arbeitsbelastung und teilweise Überlastung dieses Gerichtszweiges zu statuieren ist. Immerhin hat sich dadurch die Existenzberechtigung dieser besonderen Verwaltungsgerichte als durchaus gleichrangig mit den Finanzgerichten gezeigt. Allen Überlegungen, die Sozialgerichtsbarkeit in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu überführen, ist damit der Boden entzogen.

Folglich werden fundierte Kenntnisse des SGG immer wichtiger, auch wenn das Verfahren in den Tatsacheninstanzen der Sozialgerichtsbarkeit immer noch besonders klägerfreundlich ist. Beim BSG hingegen können dann auch die in den Vorinstanzen gemachten Fehler über Erfolg oder Mißerfolg der Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde mitentscheiden. Und selbst vor dem SG und LSG sollte man mit dem SGG hinreichend vertraut sein, da nur so sämtliche Möglichkeiten genutzt werden können, die diese Verfahrensordnung bietet.

In der Kommentierung finden sich auch Hinweise auf Parallelschriften in anderen Verfahrensordnungen, die entweder bei vergleichbarer Interessenlage ergänzende Fingerzeige geben oder aber, soweit die Situation im Sozialrecht sich anders darstellt, eine Argumentation e contrario ermöglichen. Auch jene Vorschriften der ZPO, die im sozialgerichtlichen Verfahren Anwendung finden, werden nicht vergessen.

Besonders hervorzuheben ist bei diesem Band die Übersichtlichkeit, die sich durch klugen Einsatz von Fettdruck und eine konsequente Verbanung der Zitate in die Fußnoten ergibt. Auch werden umfangreicheren Kommentierungen stets Übersichten vorangestellt. Entscheidungen, auf die Bezug genommen wird, sind soweit ersichtlich stets mit Datum und Aktenzeichen zusätzlich zur Fundstelle zitiert. Gerade diesen wichtigen Vorzug bieten ältere Werke zumeist nicht.

Es ist daher zu erwarten, daß der hier vorgestellte Kommentar auf großes Interesse bei den mit dem Sozialrecht befaßten Kreisen stoßen wird. Ein neues Werk bietet immer auch die Chance, eine bestimmte Materie von Grund auf zu bearbeiten. Mithin wird dem Benutzer eine durchweg moderne und aktuelle Darstellung des SGG auf hohem, jedoch nicht abgehobenem Niveau geboten. Diesen Vorteil sollte man nutzen.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München**

**Ströbele/Hacker, Markengesetz, Kommentar**  
**11. Auflage 2015, 3232 Seiten**  
**Carl Heymanns Verlag**  
**Euro 248,00, ISBN 978-3-452-27898-2**

Als Werner Althammer diesen Kommentar begründete, ahnte er wohl noch nicht, welchen Erfolg dieser in den Folgejahren haben wird. Schon die Rezensionen über die Voraufgaben lassen erkennen, dass der gute Ruf dieses Kommentars auf der Erfüllung der höchsten wissenschaftlichen Ansprüche und der der Praxis fußt.

An diesen gesetzten Standard knüpft auch die Neuauflage an, wenn neben den derzeitigen Namensgebern Paul Ströbele und Franz Hacker auch weitere namhafte Richter am Bundespatentgericht an der Neufassung mitarbeiten.

Gerade weil hier zahlreiche oberste Richter an der Entstehung der Neuauflage mitwirken, kann dieses Werk mit Recht von sich behaupten, ein Praxiskommentar zu sein, wobei dementsprechend auch Rückschlüsse auf die Entscheidungspraxis der Gerichte gezogen werden können. Auf den ersten Blick fällt dabei im Vergleich zur Voraufgabe auf, dass dieser Kommentar um weitere 230 Seiten gewachsen ist. Laut Vorwort ist das neben der Aufnahme weiterer Gerichtsentscheidungen vor allem auch der Überarbeitung des Entscheidungs- und Sachregisters geschuldet. Rechtsprechung und Literatur wurden in dieser Auflage bis zum 01.06.2014 berücksichtigt.

Neben dem Abdruck des Gesetzestextes des Markengesetzes enthält auch der Anhang dieses Kommentars zahlreiche weitere wichtige Gesetze und Verordnungen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines markenrechtlichen Falles an Bedeutung gewinnen können.

Der eigentliche Kommentar startet zunächst mit einer allgemeinen Einleitung, mit der zum Grundverständnis für das Markenrechts beigetragen und die geschichtliche Entwicklung sowie Auslegungsansätze aufgezeigt werden.

Sodann werden alle Paragraphen des Markenrechts einzeln und ausführlich kommentiert. Schon beim Überfliegen der einzelnen Fußnoten fallen die unzähligen nationalen und europäischen Entscheidungen auf, die wesentlich die praktische Anwendung des Markenrechts prägen. Besonders prägende Gerichtsentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene, wie zum Beispiel die Thomsen Life- Entscheidung, werden mit Hinweis auf die praktische Auswirkungen kommentiert.

Im Hinblick auf zahlreiche neuere Entscheidungen, die in den letzten drei Jahren seit Erscheinen der Voraufgabe auf nationaler und europäischer Ebene ergangen sind, verwundert es auch nicht, dass die Kommentierungen zu praxisrelevanten Paragraphen, wie zu den relativen und absoluten Schutzhindernissen oder dem Verletzungsrecht, umfassend überarbeitet wurden. Denn gerade das Markenrecht und dessen praktische Anwendbarkeit unterliegt dem europäischen Einfluss und entwickelt sich sehr schnell. Zudem begründet das Internet zahlreiche neue Fallkonstellationen, deren Lösungen sich in Gerichtsentscheidungen niederschlagen.

Für die tägliche Arbeit besonders wertvoll ist zudem das sehr umfangreiche Entscheidungsregister, mit dem sich nicht nur mühelos das Gerichtsaktenzeichen und die Fundstelle in einer Fachzeitung, sondern auch die Fundstelle in diesem Kommentar herausfinden lässt.

Neu und dem technischen Fortschritt geschuldet ist bei der 11. Auflage, dass neben diesem physischen Kommentar auch eine Onlineversion zum Kaufumfang gehört. Nach Freischaltung kann man von überall aus mit diesem Kommentar arbeiten, ohne dieses Buch physisch dabei haben zu müssen. Das kann in der einen oder anderen Situation vor Gericht sicherlich hilfreich sein.

Fazit: Der Kommentar zum Markenrecht von Ströbele/Hacker spielt wie gewohnt ganz vorne bei den Markenrechtskommentaren mit. Praktikern sei dieser daher wärmstens empfohlen. Der Umfang und die fundierte Aufbereitung der zahlreichen Fragestellungen im Markenrecht machen diesen Kommentar zum überaus nützlichen Begleiter in dieser Materie und in dem täglichen Umgang mit der Marke.

**Rechtsanwalt Thomas R. M. Sachse,**  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, München

**RA Dr. Hubert W. van Bühren**  
**Handbuch Versicherungsrecht**  
**6. Aufl. 2014. 2.648 Seiten, gebunden**  
**Deutscher AnwaltVerlag, Bonn**  
**Euro 169,00, ISBN 978-3-8240-1345-6**

Das neue VVG 2008 gilt seit dem 1. Januar 2008 für alle Versicherungsverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. Für Versicherungsverträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, gilt das VVG 2008 für diejenigen Versicherungsfälle, die seit dem 1. Januar 2009 eingetreten sind, also auch für „Altverträge“.

Die Versicherer hatten bis zum 1. Januar 2009 die Möglichkeit, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Altverträge dem neuen VVG anzupassen. Diese Anpassung kann nicht nachgeholt werden, so dass bei fehlender Umstellung auf die neue Gesetzeslage die alten AVB unwirksam sind, soweit sie gegen die neuen gesetzlichen Regelungen verstoßen.

Herzstück des reformierten VVG ist der Wegfall des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“ bei grober Fahrlässigkeit. Der Versicherungsnehmer erhält auch dann anteiligen Versicherungsschutz, wenn er sich bei Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhung oder Herbeiführung des Versicherungsfalles grob fahrlässig verhalten hat.

Zu den wesentlichen Neuerungen des VVG 2008 gehört weiterhin, dass einfache Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzungen und Gefahrerhöhungen nicht mehr sanktioniert werden.

Neu ist schließlich auch, dass vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen oder Gefahrerhöhungen sich nur dann auswirken, wenn diese sich auf den Eintritt des Versicherungsfalles ausgewirkt haben. Dieses Kausalitätserfordernis entfällt lediglich bei Arglist.

Bedeutsam für die Praxis ist dabei die Rechtsprechung des BGH zu Altverträgen: Wenn Versicherer es versäumt haben, die bisherigen Versicherungsbedingungen im Jahre 2008 auf das neue VVG umzustellen, können Versicherer sich nicht auf die Verletzung vertraglicher Obliegenheiten berufen.

Es hat sich also viel getan!

Wer im Versicherungsrecht „up to date“ sein möchte, braucht deshalb ein solides Nachschlagewerk auf aktuellem Stand. Uneingeschränkt zu empfehlen ist die Neuaufgabe des von Hubert W. van Bühren herausgegebenen Handbuchs Versicherungsrecht.

Das nun bereits in 6. Auflage im Deutschen AnwaltVerlag erschienene Standardwerk erweist sich einmal mehr als praxistaugliche Arbeitshilfe bei versicherungsrechtlichen Fragestellungen im anwaltlichen Alltag.

Vorangestellt ist ein einleitender Teil mit den vertragsrechtlichen Grundlagen sämtlicher Versicherungsarten. Sodann werden folgende Versicherungszweige übersichtlich und umfassend erläutert:

Kraftfahrtversicherung, Hausratversicherung, Wohngebäudeversicherung, Feuerversicherung, Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung, Reisegepäckversicherung, Reiserücktrittskosten-Versicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung, Haftung- und Berufshaftpflichtversicherung des Anwalts, Arzthaftpflichtversicherung, Produkthaftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Lebensversicherung, Private Berufsunfähigkeitsversicherung, Private Unfallversicherung, Krankenversicherung, Transportversicherung, Vertrauensschadenversicherung, Warenkreditversicherung, Bauleistungsversicherung, Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung, Umwelthaftpflicht-Versicherung, Umweltschadensversicherung, D&O-Versicherung [vulgo: Berufshaftpflichtversicherung für Manager].

Sympathisch angereichert wird die Darstellung jeweils durch Literatur- und Rechtsprechungs-nachweise, Schaubilder, Synopsen, Praxishinweise und Musterklagen.

Für die Qualität der Darstellung bürgen dabei Verfasser, die allesamt ihren beruflichen und wissenschaftlichen Schwerpunkt auf dem Gebiet des Versicherungsrechts haben.

Seine optimale Ergänzung erfährt das vorliegende Handbuch schließlich durch den Abdruck von VVG und EGVVG sowie die einschlägigen Versicherungsbedingungen – allesamt leicht zu finden über ein vorangestelltes Verzeichnis dieser Regelungen.

Bei alledem bietet der vorliegende Titel aus der Reihe AnwaltsPraxis allen Interessierten die Möglichkeit, sich mit dem (inzwischen auch nicht mehr ganz so) „neuen“ VVG 2008 und der zu diesem Gesetz bislang ergangenen Rechtsprechung vertraut zu machen.

## Bildnachweis:

→ Titelbild: „Winterliches Schloss Lustheim“:  
Foto: C. Breitenauer

→ Abb. Traueranzeige:  
Foto: C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

# Impressum

## Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.700 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

## I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 0 89. 295 086

**Telefondienst** 9.00-11.30 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

## II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.30 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

## Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

## Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

## Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Überdies berücksichtigt die hier anzuzeigende Neuauflage des Handbuchs Versicherungsrecht die neuen AVB u. a. zur Rechtsschutzversicherung und zur Unfallversicherung sowie verschiedene Reformen wie z. B. zur PartGmbH im Bereich Haftung und Berufshaftpflicht des Rechtsanwalts sowie das Patientenrechtegesetz im Bereich Arzthaftpflichtversicherung.

Kurzum: Wer für die versicherungsrechtliche Mandatsbearbeitung einen ebenso zuverlässigen wie praxistauglichen Begleiter in seiner Nähe wissen möchte, wird an diesem voluminösen Handbuch auch in der 6. Auflage nicht vorbeikommen.

**Rechtsanwalt Roland Thalmai,**  
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

## Rechtskultur

**Pro Justiz e.V. setzt in Zusammenarbeit mit dem Münchener Anwaltverein e.V. seine erfolgreiche Veranstaltungsreihe zu aktuellen rechtspolitischen Themen fort. Die Reihe startet am 24. Februar 2015 um 19.00 Uhr im Amerika Haus München mit einem Vortrag von Prof. Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß, Verfassungsrichter am BVerfG a.D., zu dem Sie herzlich eingeladen sind.**

### **„Die Kontroverse um die Investor-Staat-Streitschlichtung in Freihandelsabkommen“**

Bundesverfassungsrichter a.D. Professor Dr. Dr. h.c. Siegfried Broß wird am 24.2.2015 um 19.00 Uhr im Rahmen einer Veranstaltung von Pro Justiz im Amerikahaus in München einen Vortrag zu folgendem Thema halten: **„Die Kontroverse um die Investor-Staat-Streitschlichtung am Beispiel des TTIP und von CETA. Vom Bau einer supranationalen Rechtsordnung seit 1959. - Verfassungsrechtliche, gemeinschaftliche und völkerrechtliche Perspektive -“**. Der Referent hält die bisherige Praxis dieser Schiedsgerichte für einen „Systembruch des Völkerrechts“ und als Modell für TTIP und CETA daher nicht geeignet ([http://www.boeckler.de/pdf/p\\_mbf\\_report\\_2015\\_4.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_4.pdf)). Nachstehend eine Einführung in das hochstrittige Thema:

Seit Juli 2013 werden von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung die Vertragsbedingungen des Transatlantischen Freihandelsabkommens, offiziell Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft, ausgehandelt. Ziel des Abkommens ist der Abbau von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen. Deren Beseitigung fördere das beiderseitige Wirtschaftswachstum und senke die Kosten für Unternehmen. Umstritten ist, ob die in Aussicht gestellten positiven Folgen für den Arbeitsmarkt eintreten oder ob hierdurch die Arbeitslosigkeit steigen könnte.

An dem geplanten Abkommen wird aus Teilen der Politik ( Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke, Die Piratenpartei, ÖDP u.a. ), von Nichtregierungsorganisationen (Attac, Campact u.a.), Verbraucherschützern sowie Umweltschutzorganisationen massiv Kritik geübt. Es werde unter Ausschluss der Öffentlichkeit und ohne echte demokratische Kontrolle verhandelt. Die treibende Kraft hinter dem Abkommen seien neoliberal ausgerichtete Konzerne und Finanzinvestoren, deren Ziel die Eroberung der Lenkungsmacht in den Demokratien sei. Es verstärke sich damit das System transnationaler Funktionsbürokratien. Deren Ziel sei es, die Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten zu bestimmen und ihre Sozial- und Arbeitsverfassungen an den Imperativen der zur ultima ratio erhobenen Wettbewerbsfähigkeit auszurichten. Dies führe zu einem ökonomischen Autoritarismus. Geringfügigen positiven Effekten stünden erhebliche aus

der Globalisierung bereits zur Genüge bekannte nachteilige Folgen gegenüber: die Unterminierung von Sozial-, Umwelt-, Agrar- und Gesundheitsstandards, aber auch von Arbeitnehmerrechten. So die Kritik der Gewerkschaften. Dem widersprechen die Europäische Kommission und die deutschen Regierungsparteien entschieden. Sie weisen darauf hin, dass das Ziel der Verhandlungen es gerade sei, die hohen europäischen Standards durchzusetzen. Andernfalls gerate Europa auf den Weltmärkten ins Hintertreffen und müsse sich mit geringeren Standards begnügen.

Inzwischen ist es zu einem internationalen Bündnis „Stop TTIP“ von Gegnern des Abkommens gekommen. Mit Unterschriftenaktionen - es wurden bereits weit über eine Million Unterschriften gesammelt - haben sie mit ihrer Kampagne - bisher erfolglos - versucht die Verhandlungen in Brüssel zu stoppen.

Befürworter und Gegner benützen im Meinungskampf die modernsten Propaganda-Techniken (siehe den Link Bilder bei Google zum Suchbegriff TTIP), insbesondere werden über das Internet Anhänger rekrutiert. Die in der Kampagne benutzte Sprache ist martialisch. Die Kritiker sehen sich im „Würgegriff der Ökonomie“, befürchten eine „Machtergreifung der Global Player“, beschreiben Indizien, aus denen sie eine „Falle“ ableiten, decken Kriegslisten der alten Griechen auf: „trojanisches Pferd“, „Büchse der Pandora“ oder greifen auf die Lehren der modernen Spieltheorie zurück. Sie verweisen auf das „Gefangenendilemma“, das zeigt, wie man durch unsoziales Verhalten sich einen Profit erschleicht oder sie verhöhnen die an der Börse spekulierenden Investoren als „Zocker“. In Verallgemeinerung des Klischees von unseriösen Investment-Managern, die Märkte manipulieren und Firmen, selbst Staaten (z.B. Argentinien) in den Ruin treiben, sprechen sie von „Heuschrecken“ oder „Geierfonds“. Aber auch die Unternehmer sind in ihrem Sprachgebrauch alles andere als zimperlich. So fragte die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, die vehement für TTIP wirbt, unlängst auf einer Veranstaltung, ob sich „die Unternehmerfreiheit im Würgegriff des Rechts“ befinde. Unternehmernahe Ökonomen sehen Konzerne bzw. den Arbeitsmarkt „im Würgegriff der Gewerkschaften“. Die Auseinandersetzung ist derart eskaliert, dass ein unpolemischer Diskurs zwischen den Kontrahenten heute nahezu unmöglich ist. Malt die eine Seite eine Dystopie aus, verspricht die andere Seite eine wirtschaftliche Prosperität verheißende Utopie.

Zum eigentlichen Stein des Anstoßes ist für die Kritiker jedoch die Investor-Staat-Streitschlichtung geworden. Mit diesem Instrument versuchen sich Investoren seit 1959 weltweit gegen den Verlust ihrer Investitionen im Ausland abzusichern, falls sie im Gastland entschädigungslos enteignet oder in ihrer Produktionstätigkeit von diesem willkürlich behindert werden, sodass es zu Gewinneinbußen kommt. Kritiker haben sich der Mühe unterzogen, weltweit Streitschlichtungsfälle akribisch zu sammeln und diese zu bewerten (Pia Eberhardt, Investitionsschutz am Scheideweg - Friedrich-Ebert- Stiftung: <http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=10773&ty=pdf>; John Hilary, Das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen: <http://www.rosalux.de/publication/40443/das-transatlantische-handels-und-investitionsabkommen-1.html>). Die Analysen werfen Schlaglichter auf einen Rechtsbereich, der bis vor kurzem weder im Blickpunkt des öffentlichen noch des allgemeinen juristischen Interesses gestanden ist. Die Untersuchungen waren überfällig. Die hierbei aufgezeigten starken Defizite im gerichtsorganisatorischen, verfahrensrechtlichen, aber auch im materiellrechtlichen Bereich der heutigen supranationalen Streitschlichtung, die mitunter zu haarsträubenden Ergebnissen geführt hat, werden heute weder von der EU-Kommission noch der Bundesregierung geleugnet. Die überwältigende Mehrheit der 150.000 Teilnehmer an einem EU-Konsultationsverfahren hat sich gegen dieses Modell der Streitschlichtung ausgesprochen. Sowohl bei der Kommission als auch bei der Bundesregierung besteht deshalb derzeit offenbar Ratlosigkeit, wie die notwendige Streitschlichtung in dem Abkommen völker-, gemein-

schafts- und verfassungsrechtlich aufeinander abgestimmt und damit rechtsstaatlich korrekt gelöst werden könnte, zumal ein von Attac in Auftrag gegebenes Völkerrechtsgutachten zu dem zwischen der EU und Kanada bereits ausgehandelten Freihandelsabkommen CETA, das als Muster für TTIP dient, im Bereich der Streitschlichtung gravierende Verstöße gegen das Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht anprangert. Aus dem Wirtschaftsministerium verlautete unlängst, dass man wohl ordentliche supranationale Handelsgerichte errichten müsse. Gelänge dies, wäre dies ein großer Schritt hin auf die dringend erforderliche rechtsstaatliche, d.h. nicht überwiegend an Konzernprofitem sondern auch am Gemeinwohl orientierten Weltwirtschaftsverfassung, die von den Kritikern in ihrem Eine-Welt-Modell seit langem gefordert wird.

Höchst verwunderlich ist es, dass die juristische Zunft sich bis vor kurzem dieses Problems nicht angenommen hat. Weder auf dem letzten Juristentag noch auf der letzten Staatsrechtslehrertagung war diese Frage Thema. Wenigstens gibt es im Internet einen von Juristen verfassten Verfassungsblog zu TTIP. Der Vorwurf der Öffentlichkeit, wir Juristen säßen in einem Elfenbeinturm, wo wir Glasperlen- bzw. Sprachspiele betrieben, scheint demnach nicht ganz unberechtigt zu sein. Mit unserer Veranstaltung wollen wir die Tür zu diesem Elfenbeinturm aufstoßen. Denn nur mit den vereinten Kräften von uns Juristen kann es gelingen, die zwischen den Kontrahenten über TTIP bestehende Sprachlosigkeit zu überwinden. Da es bei dem Streit nicht nur um Handel geht, sondern tatsächlich um die zukünftige Wertebasis unseres immer mehr von den Gesetzen des Marktes bestimmten Gemeinwesens (Eurokrise!), sind wir alle gefordert. Zu einfach wäre es, sich einfach in eines der Lager zu schlagen. Ulrich Becks Weltrisikogesellschaft, in der wir heute tatsächlich bereits leben, bliebe damit wesentlich konfliktreicher und riskanter. Sie wäre auch ungerechter. Unsere Aufgabe als Juristen muss es daher sein, uns hier einzusetzen, als Vermittler zu fungieren, nach in jeder Beziehung sozialverträglichen Lösungen zu suchen und rechtsstaatswidrige Regelungen zu verhindern. So darf es nicht sein, dass bei der supranationalen Streitschlichtung der nationalstaatliche verfassungsrechtliche Grundsatz der sozialen Bindung des Eigentums einfach außen vor bleibt. Um sachkundig mitreden zu können, bedarf es präziser Kenntnisse sowohl über den Sachverhalt, der von großer Komplexität ist, als auch über die rechtlichen Lösungsmöglichkeiten.

Wir sind außerordentlich dankbar, dass wir Bundesverfassungsrichter a.D. Professor Dr. Dr. h.c. Siegfried Bross gewinnen konnten, uns in dem Labyrinth der supranationalen Streitschlichtung an die Hand zu nehmen und uns mögliche Auswege aufzuzeigen. Da er bereits seit Jahren dieses Labyrinth mit seinen Untiefen und Abgründen gut erforscht hat, haben wir einen äußerst erfahrenen Führer.

**Dr. Jürgen Keltsch**, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

**Der nachfolgende Artikel behandelt eine Veranstaltung der Volkshochschule Feldkirchen-Westerham. Ethik und Freiheit sind - das zeigt auch dieser Bericht - nicht nur auf unserem Neujahrsempfang aktuelle Themen. Wir danken Frau Hinterberger für die Bereitstellung des Beitrags.**

## **Dr. Dr. h.c. Jürgen Harbich hielt Vortrag zu Recht, Gerechtigkeit, Sitte und Moral**

Sitte, Recht und Moral sind ineinander übergreifende Themen, die nicht nur im großen politischen Weltgeschehen immer wieder eine tragende Rolle spielen. In Parlamenten steht die Frage nach Gerechtigkeit häufig zur Debatte und beeinflusst maßgeblich deren Ausgang. In der Bevölkerung wird oftmals der Schrei nach Gerechtigkeit laut, immer dann wenn plakative Sachverhalte in der Öffentlichkeit polarisierend dargestellt werden.

Die Frage nach Gerechtigkeit nahm der mehrfach ausgezeichnete Träger des Bundesverdienstkreuzes (2000) Dr. Dr. h.c. Jürgen Harbich, ehemaliger Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule, der – mittlerweile im „Ruhestand“ – unter anderem seit vielen Jahren beim Ausbau des Rechtssystems in Asien (Mongolei) für die Hanns-Seidel-Stiftung mitwirkt – zum Anlass, im Rahmen des Volkshochschulprogramms in Feldkirchen-Westerham einen lebendigen Vortrag über die Beziehung von Recht, Bürger, Staat und Politik zu halten.

Im Anschluss an seine Ausführungen hatten die interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen an den Dozenten zu richten und sich an einer lebendigen Diskussion um die Frage der Gerechtigkeit zu beteiligen.

Mit Beispielen aus dem täglichen Leben illustrierte Dr. Harbich den Unterschied zwischen den Regeln der Sitte, der Moral und des Rechts: „Da die Zeiten, in denen Moral und Recht identisch waren, seit langem vorbei sind, müssen wir heute zwischen Recht und Moral unterscheiden. Es gibt nicht mehr eine einzige Moral. Wir müssen sehen, dass die moralische Überzeugung des einen durch die moralische Überzeugung des anderen relativiert wird. Daher kann im modernen Staat in die Rechtsordnung nur das 'ethische Minimum' (Georg Jellinek) aufgenommen werden“, erklärte der Referent. Es handle sich hier um Regeln, ohne die eine Gemeinschaft nicht, jedenfalls nicht menschenwürdig leben könne, so Dr. Harbich.

Als staatliche Aufgabe führte Dr. Harbich weiter aus, habe man schon in der Antike man als Pflicht des Staates angesehen, für die Erhaltung des Friedens nach innen und außen sowie für eine gerechte Ordnung zu sorgen. Auch wenn heute die Aufgaben des Staates umfangreicher seien, so bleibe doch die Sorge um eine gerechte Rechtsordnung das zentrale Anliegen des Staates.

Dieses Thema war ein Schwerpunkt des Vortrages, bei dem der Referent immer wieder darauf hinwies, dass auch unsere deutsche Verfassung und unsere deutschen Gesetze von Gerechtigkeit sprechen: Der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung und die Richter seien verpflichtet, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben.

Problematisch sei aber, genau zu spezifizieren, was unter Gerechtigkeit zu verstehen sei. Denn auch das Recht enthalte keine allgemeine Definition dieses Begriffs. Der Grund hierfür: Es gäbe für die vielen und komplexen Fälle des täglichen Lebens nicht nur eine gerechte Lösung. Das verdeutlichte Dr. Harbich an praktischen Beispielen des täglichen Lebens wie die Aufteilung einer Erbschaft, des gerechten Lohnes, aber auch an der Ausweisung von neuen Baugebieten.

„Wir müssen akzeptieren“, erläuterte Dr. Harbich unter Bezugnahme auf Josef Isensee (Festschrift für Detlev Merten, S. 3 ff.), „dass die liberale Demokratie nicht beanspruchen kann, die Frage nach der 'wahren' Gerechtigkeit zu beantworten.“ Ein freiheitlicher Staat gewähre allen Bürgern die Freiheit, die Frage nach der Gerechtigkeit zu stellen und die Antworten selbst zu suchen. Es zeichne ihn geradezu aus, dass die Bürger ohne Furcht voreinander oder vor staatlicher Gewalt über Gerechtigkeit reden und in den Wettbewerb um die gerechte Lösung der politischen Probleme eintreten können. Auf diese Weise hätten die Bürger die Möglichkeit, sich dem Ideal der „wahren Gerechtigkeit“ zu nähern.

Der Vortrag stimmt nachdenklich und wirkt fort, dieser Zeiten wieder ganz besonders stark. Die Verwirklichung von (mehr) Gerechtigkeit rund um den Globus führt ständig zu neuen Bemühungen um Kodifizierung, manchmal zu detaillierten Rechtsnormen, die oft nicht leicht zu verstehen sind. Die Suche nach Gerechtigkeit bleibt eine immerwährende Aufgabe von Gesellschaft und Staat. Es ist ein Prozess mit „open end“.

**Raphaella Hinterberger**, Freie Journalistin, München



## August Macke und Franz Marc Eine Künstlerfreundschaft

**Mittwoch, 04.03.2015 um 19.15 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister**  
**Donnerstag, 12.03.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus, Führung mit Ulrike Dr. Kvech-Hoppe**

Aus Anlass des 100. Todesjahrs von August Macke zeigt das Lenbachhaus in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Bonn erstmals eine Ausstellung, die sich mit der Freundschaft von August Macke und Franz Marc und ihrem künstlerischen Austausch auseinandersetzt. Rund 200 Gemälde, Arbeiten auf Papier, kunstgewerbliche Objekte und private Dokumente führen Leben und Werk der beiden Künstler von 1910 bis 1914 vor Augen und verdeutlichen nicht nur, wie sich Macke und Marc gegenseitig inspirierten, sondern auch, wie eng und herzlich ihre Freundschaft war.

Die Ausstellung verfolgt in verschiedenen Sektionen die Entwicklung der beiden Künstler ab 1910 mit den ersten Begegnungen in Sindelsdorf, Tegernsee und Bonn, den farbtheoretischen Diskussionen und der Arbeit am „*Blauen Reiter*“. Der Blick auf gemeinsame Reisen, gegenseitige Besuche und Geschenke sowie auf kunstgewerbliche Arbeiten zeigt auch, welche wichtige Rolle die Ehefrauen der Künstler Elisabeth Macke und Maria Marc dieser Freundschaft spielten. In Mackes Bonner Atelier malten die beiden Künstler 1912 schließlich zusammen das Wandbild *Paradies* als Dokument ihrer Verbundenheit. Ausführlich zeigt die Ausstellung, wie Macke und Marc Anregungen des Fauvismus, Kubismus, Futurismus und Abstraktion verarbeiteten.

Daraus entfalteten sie ihre jeweils eigene Kunst, deren Entwicklung die Ausstellung bis zu den letzten Bildern des Jahres 1914 darstellt, als die Katastrophe des Kriegs ihrem Leben und Werk ein jähes Ende setzte. Beide Künstler waren zum Zeitpunkt ihres Kennenlernens noch sehr jung, Macke war gerade 23, Marc knapp 30 Jahre alt. Obwohl August Macke in seiner Spontaneität und Direktheit und Franz Marc in seinem reflektierten Vorgehen und seiner Nachdenklichkeit ihrem Wesen nach kaum unterschiedlicher hätten sein können und trotz aller Differenzen in künstlerischen und kulturpolitischen Fragen, wurde ihre tiefe Freundschaft davon nicht berührt. Wenn Marc in seinem berühmten Nachruf auf Macke den Verlust für die Kunst präzise benennt, so ist er doch vor allem ein Dokument des Schmerzes über den Tod des jungen Freundes.

Die Sammlungen des Lenbachhauses München und des Kunstmuseums Bonn bilden den Ausgangspunkt für diese umfassende Schau. Macke verbrachte den größten Teil seines Lebens in Bonn, Marc ist der einzige geborene „Münchner“ aus dem Kreis des „*Blauen Reiter*“, von dem das Lenbachhaus die weltweit bedeutendste Sammlung besitzt. Zahlreiche Leihgaben nationaler und internationaler Museen und Privatsammlungen ergänzen die Schau.



**Franz und Maria Marc in der Gartenlaube in Sindelsdorf, 1911**  
Foto: Wassily Kandinsky



**August Macke | Selbstporträt mit Hut, 1909**  
Öl auf Holz, 41 x 32,5 cm  
Kunstmuseum Bonn, Dauerleihgabe aus Privatbesitz

**Franz Marc | Blaues Pferd I, 1911**  
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- Macke / Marc** mit Jochen Meister                      04.03.2015, 19.15 Uhr                      für \_\_\_\_ Person/en
- Macke / Marc** mit Dr. Kvech-Hoppe                      12.03.2015, 17.45 Uhr                      für \_\_\_\_ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>



**Joseph Friedrich I. Canzler (1710–1782)**  
**Johannes der Täufer (Detail)**,  
 nach einem Entwurf Ignaz Günthers, 1768  
 Silber, Kupfer vergoldet; 150 x 90 cm  
 München, Bürgersaalkirche Maria Verkündigung  
 © Diözesanmuseum Freising, Foto: Jens Bruchhaus

## MIT LEIB UND SEELE Münchner Rokoko von Asam bis Günther

**Dienstag, 24.03.2015 um 18.15 Uhr**, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,  
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

**Mittwoch, 08.04.2015 um 18.00 Uhr**, Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung,  
 Führung mit Jochen Meister

Die Kunsthalle zeigt in Kooperation mit dem Diözesanmuseum Freising eine Ausstellung zum Münchner Rokoko. Diese selbst in internationaler Perspektive einmalige Blütezeit wird erstmals seit 30 Jahren wieder mit einer großartigen Schau gewürdigt.

Im Mittelpunkt stehen herausragende Künstler wie die Asam-Brüder, Cosmas Damian (1686–1739) und Egid Quirin (1692–1750), Johann Baptist Straub (1704–1784), Franz Anton Bustelli (1723–1763) und Ignaz Günther (1725–1775). Gezeigt werden vor allem Skulpturen, aber auch Porzellan, Silberarbeiten, Gemälde und Zeichnungen. Die Ausstellung bietet einen frischen Blick auf diese bedeutende Epoche, deren Kunstwerke durch ihre raffiniert-elegante Körperlichkeit und tiefe Spiritualität – mit »Leib und Seele« – in Dialog mit dem Betrachter treten. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

24 |



**James Gillray**  
**Graf Rumford und sein Kamin**,  
 1800, kolorierte Radierung  
 © Münchner Stadtmuseum

## Rumford. Rezepte für ein besseres Bayern

**Samstag, 18.04.2015 um 11.15 Uhr**, Münchner Stadtmuseum, St.-Jakobs-Platz 1  
 Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Erstmals würdigt die Ausstellung Leben und Werk des Sir Benjamin Thompson (Woburn bei Boston/Massachusetts 1753 – 1814 Auteuil bei Paris), der als Graf Rumford fraglos zu den intelligentesten Köpfen zählt, die je in München gewirkt haben. Als Initiator des Englischen Gartens, Sozialreformer, Krisenmanager, Staatsmann, Physiker, Erfinder, Stadtplaner und Ernährungsphysiologe steht er für einen schier atemberaubenden Kosmos an Ideen. Rumford war ein „soldier of fortune“ amerikanischer Prägung und ein Weltverbesserer bar jeglicher Ideologie, aber getrieben von der praktischen Überzeugung, der Menschheit zu einem besseren Leben verhelfen zu können. Seine Lösungsvorschläge fordern aktuell dazu auf, den sozialen, ökonomischen, ökologischen und letztlich auch ethischen Problemen einer globalisierten Welt entgegengesetzt zu werden. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- |  |                       |                    |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Mit Leib und Seele</b> mit Dr. Kvech-Hoppe | 24.03.2015, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Mit Leib und Seele</b> mit Jochen Meister  | 08.04.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Rumford</b> mit Dr. Kvech-Hoppe            | 18.04.2015, 11.15 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>
<b>Telefon, Fax</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>



## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen .....	25
→ Stellengesuche von Kollegen .....	25
→ Bürogemeinschaften .....	26
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	27
→ Vermietung .....	27
→ Kanzleiübernahme .....	28
→ Kanzleiverkauf .....	28
→ Termins- / Prozessvertretung .....	28
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	29
→ Dienstleistungen.....	29
→ Schreibbüros .....	29
→ Übersetzungsbüros.....	29

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss Mitteilungen März 2015**  
**10. Februar 2015**

## Stellenangebote an Kollegen

**Wollmann & Partner**  
RECHTSANWÄLTE | SEIT 1921

Wir sind eine 1921 gegründete, überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Bau-, Vergabe- und Immobilienrecht mit Standorten in Berlin, München und Frankfurt a. M.

Wir suchen für unseren Standort München eine/n

**erfahrene/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt  
als Quereinsteiger (Salary Partner)**

mit tragfähigem eigenen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen Bau-, Immobilien- und/oder Vergaberecht. Es ist Berufserfahrung von mindestens 3-4 Jahren als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin oder in der Bauwirtschaft erforderlich. Auch Kollegen mit Erfahrung im öffentlichen Bau- und Wirtschaftsrecht sowie Umwelt- bzw. Immissionsschutzrecht sind willkommen. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen, ein kollegiales Arbeitsklima, kurze Entscheidungswege und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine langfristige, erfolgreiche Zusammenarbeit.

Für eine erste diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich bitte telefonisch an Herrn Rechtsanwalt Michael Ch. Bschorr (Tel. +49 172 7220639) oder an Rechtsanwalt Peter Bräuer (Tel. +49 172 3577412), Wollmann & Partner Rechtsanwälte, Sendlinger-Tor-Platz 7, 80336 München.  
Internetseite: [www.wollmann.de](http://www.wollmann.de). Schriftliche Bewerbungen senden Sie, vorzugsweise per E-Mail, an: [braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de).

**FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Zum Ausbau unseres Bereichs **Wirtschaftsrecht** suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

### Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit erster Berufserfahrung (ca. 3 - 5 Jahre) und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an [wirtschaftsrecht@finck-partner.de](mailto:wirtschaftsrecht@finck-partner.de)



Nußbaumstraße 12 · 80336 München  
Telefon 089 652001 · [www.finck-partner.de](http://www.finck-partner.de)

## WÄCHTER . KUSS

Unsere expandierende Sozietät mit derzeit drei Partnern berät mittelständische Unternehmen, Investoren und junge Wachstumsunternehmen vorwiegend im Gesellschaftsrecht, im allgemeinen Wirtschaftsrecht und bei M&A oder Venture Capital Transaktionen. Wir suchen

### Kolleginnen und Kollegen

die sich uns, gerne auch auf Partnerebene, anschließen wollen. Uns zeichnen Freude an der persönlichen Wahrnehmung anspruchsvoller Mandate und ein kompromissloser Anspruch an die Qualität der Beratung aus. Wenn Sie

- mehrjährige Erfahrung in einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei gesammelt haben
- ebenso wie wir eine kollegial-freundschaftliche Zusammenarbeit schätzen und das Bedürfnis nach Freiräumen und Entwicklungsmöglichkeiten verspüren, die die "Großkanzlei" Ihnen nicht bieten kann und
- unternehmerisches Denken und idealerweise einen eigenen Mandantenstamm mitbringen

sollten wir miteinander sprechen. Die vertrauliche Behandlung Ihrer Anfrage ist uns selbstverständlich.

**Wächter . Kuss Rechtsanwälte**, Dr. Michael Kuss, LL.M.  
Sendlinger-Tor-Platz 9, 80336 München  
T +49 89 143 41 77 80, [www.waechterundkuss.de](http://www.waechterundkuss.de)

## Stellengesuche von Kollegen

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

### je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort  
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

**[anwaeltin-muenchen@web.de](mailto:anwaeltin-muenchen@web.de)**

**Erfahrener Rechtsanwalt** sucht neue Anstellung in München. Mein Interessenschwerpunkt ist Insolvenzrecht insbesondere die insolvenzrechtliche Anfechtung.

**Kontakt:**

RA Clemens Tschorn, Grünwalderstraße 195 a, 81545 München  
Tel 0172 30 15 342, Email: clemensschorn@googlemail.com

## Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten -

**Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 1 Zimmer 17,05 qm frei, 2. Zimmer dazu möglich nach Vereinbarung, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel.: 33 00 76 - 0.

26 |

**Gilching bei München:** Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

**Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt**

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München  
Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

### Raum in Kanzlei – Bürogemeinschaft – zu vermieten Dachauer Straße 31, 80335 München

**Toplage zwischen Hauptbahnhof und Stiglmaierplatz  
Raum im 4. OG: ca. 24 qm**

Mitbenutzung von WC, Küche, Wartebereich u. Besprechungszimmer  
**incl. aller Nebenkosten monatlich EUR 750,00 zzgl. MwSt.**  
ab sofort!

Wir würden uns über Ihr Interesse freuen  
Kanzlei Kremer, Höck und Kollegen

Bitte melden Sie sich bei Herrn RA Höck, Tel. 089 59 84 07  
E-Mail [anwaelte@rae-khk.de](mailto:anwaelte@rae-khk.de)

### Verstärkung für Bürogemeinschaft gesucht

Zivil-/verkehrs- und sozialrechtlich spezialisierte Fachanwaltskanzlei in sehr günstiger Lage am Verkehrsknotenpunkt Harras sucht infolge Ausscheidens einer Kollegin Verstärkung.

Vor allem die Rechtsbereiche Arbeits-/Familien- und Strafrecht sind willkommen. Aber auch an allen anderen nicht abgedeckten Referaten besteht Interesse.

Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer zu günstigen Konditionen die Mitbenutzung unserer gesamten modernen technischen Kanzleiausstattung, Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zur Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter der Handy-Nr. 0173 / 6926919.

Wir (2 Fachanwältinnen für Familienrecht und ein Fachanwalt für Familien- und Strafrecht) bieten im Herzen von München (fußläufig vom Marienplatz zwischen Rindermarkt und Viktualienmarkt) 2 Anwaltszimmer (rund 15 qm und rund 10 qm) sowie Mitbenutzung des Besprechungszimmers in modernen und repräsentativen Räumen. Ein Sekretariatsarbeitsplatz steht zur Verfügung und die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Kopierer, Telefonanlage, Computeranlage) ist möglich.

Wir suchen aufgeschlossene Kollegen und Kolleginnen, denen an einer kollegialen und freundschaftlichen Zusammenarbeit in angenehmer Atmosphäre ebenso gelegen ist wie uns. Wir sind gerne bereit jungen Kollegen, die sich derzeit im Aufbau befinden, preislich für eine gewisse Zeit entgegen zu kommen. Alles Weitere sollte man in einem persönlichen Gespräch erörtern.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Rechtsanwältin Jessica Fuchs (Tel: 089/122849150, E-Mail: [fuchs@lkf-anwaelte.de](mailto:fuchs@lkf-anwaelte.de)) gerne zur Verfügung.

### Bürogemeinschaft

In unserer Münchner Bürogemeinschaft ist ein Zimmer mit ca. 20 qm frei geworden.

Das Büro ist in einem modernen Geschäftshaus sehr zentral und verkehrsgünstig am Münchner Stachus / Karlsplatz gelegen. Zum Amtsgericht und Landgericht sind es nur wenige Schritte.

Eine Beteiligung am Personal ist nicht verpflichtend aber möglich. Ebenso könnten gegebenenfalls 1 oder 2 eigene Mitarbeiter mitgebracht werden.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, würden wir uns freuen, wenn Sie uns unter Tel. 089-18970407 oder 0176-56168788 zurückrufen.

### Bürogemeinschaft

In der Widenmayerstraße bieten wir in einem Altbau – sehr repräsentatives Gebäude – drei komplett mit USM Haller ausgestattete Räume für eine Bürogemeinschaft in einer Wirtschaftskanzlei an.

Der eine Raum ist ca. 24m<sup>2</sup> groß, der zweite Raum ca. 22m<sup>2</sup> und der dritte Raum ca. 26m<sup>2</sup>.

Es können einzelne oder alle Räume angemietet werden. Die Nutzung der Küche ist im Mietpreis inbegriffen. Zur Mitbenutzung steht ggf. ein Besprechungsraum zur Verfügung.

Um Kontaktaufnahme unter Tel.: 089/ 21 21 66 0,  
E-Mail: [info@kanzlei-ebp.de](mailto:info@kanzlei-ebp.de) wird gebeten.

Für unsere **Bürogemeinschaft** in zentraler Lage **Nähe Stachus** suchen wir eine/n nette/n Kollegin/Kollegen **ab 01.07.2015**, evtl. auch früher, wegen altersbedingtem Ausscheiden unseres Kollegen. Unsere Rechtsgebiete sind bisher das Familien-, Miet- und Ausländerrecht.

Neben einem hellen Büroraum bieten wir die Mitnutzung von Besprechungsraum, Küche, technischer Infrastruktur und Sekretariat bei günstiger Kostenstruktur. Wichtig ist uns ein kollegiales Miteinander und gegenseitige Urlaubsvertretung. Sind Sie interessiert?

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme bei RAin Seybold, Tel. 089 - 263171 oder [cornelia.seybold@lawyershop.de](mailto:cornelia.seybold@lawyershop.de).

Wir sind eine Kanzlei bestehend aus 3 Anwälten mit Schwerpunkt **Immobilienrecht**. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in bevorzugt tätig im öffentlichen und privaten Baurecht und/oder Erbrecht zunächst in **Bürogemeinschaft**. Mittelfristiges Ziel ist aufgrund des altersbedingten Ausscheidens des Seniorpartners die Partnerschaft nebst Übernahme der Mandate. Die Kanzlei befindet sich in einem repräsentativem Altbau in zentraler Lage in Haidhausen, derzeit steht ein Anwaltszimmer mit 15 m<sup>2</sup> nebst Mitbenutzung der technischen Infrastruktur und des Sekretariats zur Verfügung. Auskunft und Anfragen gern unter 089 4587640.

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit 5 Rechtsanwälten in Bestlage (beim Wittelsbacherplatz) und bieten

### selbständigen Kollegen/Kolleginnen

eine Bürogemeinschaft mit einem gemeinsamen Außenauftritt in kollegialer Atmosphäre bei Mitnutzung unseres Besprechungszimmers einschließlich Bibliothek, unserer technischen Ausstattung und des Sekretariats zu günstigen Konditionen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte bei RA D. Wechtenbruch, Tel. 089/413538-0 oder 0173/7455523.

**Schönes Zimmer in der Sophienstr.** ca. 20 qm, mit Sekretariatsarbeitsplatz in freundlicher Bürogemeinschaft, mit Blick auf den Alten Botanischen Garten gegenüber dem Justizpalast. TG-Platz kann angemietet werden. Besprechungszimmer vorhanden.

### Kontakt:

RA'in Stühmeier oder RA'in Kempa  
Tel: 54 32 97 0 oder Stühmeier@bstj.de

## Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

### Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

### Anfragen an

**CHEURAM Consulting Group**, info@cheuram.com  
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33  
Kontakt: H. Schwarzkopf

GRIGOLLI  PARTNER  
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

### IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr  
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

### Grigolli & Partner

Piazza Eleonora Duse, 2  
I-20122 Mailand  
T +39 02 76023498  
F +39 02 76280647

[www.grigollipartner.it](http://www.grigollipartner.it) studiolegale@grigollipartner.it

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Altbau, Denkmalschutz **und/oder Kanzleisitz am Ammersee, auch als Zweigstelle** möglich

Sie arbeiten zu Hause und/oder brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?  
Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums in München oder am Ammersee nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 66 / Januar/Februar 2015.

**büros mieten - 20, 30 und 55 m<sup>2</sup>**

**hochwertige moderne flächen  
in außergewöhnlichem ambiente**

forum  
baucultur  
im skygarden

Moderne Architektur, vitale und mobile Atmosphäre zwischen arnulfpark und gleismeer, Klimatisierung durch Bauteilaktivierung, bestens erreichbar direkt an der Hackerbrücke (DB,S-Bahn, Tram)



Moderne neue Bürofläche in bester Lage, hochwertiger und professioneller Außenauftritt durch Mitnutzung Empfang, Lounge sowie Besprechungs- und Seminarräume im forum baucultur, Einbindung in junge community

### Ihr neues Büro?

[www.baucultur.de](http://www.baucultur.de) [mail@baucultur.de](mailto:mail@baucultur.de) 089 411 11 560

## Kanzleiräume gesucht in Schwabing / Max-Vorstadt:

Bürogemeinschaft (2 Rechtsanwälte) sucht helle ruhige Kanzleiräume **im Laufe des Jahres 2015** zu mieten: 5 - 6 Räume, Keller für Aktenablage (aber nicht Bedingung). Bevorzugt Altbau, Parkett.

Angebote unter: [kanzleiraume@web.de](mailto:kanzleiraume@web.de)

## Archivräume Emil-Riedel-Str. 17 - 57 qm - von privat zu vermieten

für Aufbewahrung von Akten, Möbeln, u.v.a.m., Souterrain mit Zugang über Haustreppenhaus, 314 €/mtl. + NK, kein Makler, ab sofort, Anfragen mit persönlichen Wünschen direkt an Eigentümer, Tel.: 0221/402056.

## Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

**PLATINUM Office Center GmbH**  
089-7007 649 0 | [mail@platinum-office-center.de](mailto:mail@platinum-office-center.de)  
[www.platinum-office-center.de](http://www.platinum-office-center.de)

Im Herzen Münchens,  
direkt beim Justizgebäude in  
der Nymphenburger Straße.

**PLATINUM**  
office center

**Wir sind** eine Rechtsanwaltssozietät/Bürogemeinschaft mit fünf Berufsträgern.

**Wir bieten:** Übernahme eines marktgerechten Mietvertrages für repräsentative Kanzleiräume, 1. OG in denkmalgeschütztem Altbau in Schwabinger Bestlage: 7 schöne Zimmer und Nebenräume ca. 260 qm und Kellerraum für Ablage; exzellente Verkehrsanbindung.

**Grund für die Veränderung:** nach mehr als 40 Jahren Berufstätigkeit in Schwabing – davon 17 Jahre in den derzeitigen Räumlichkeiten bei bestem Einvernehmen mit dem Vermieter – wollen die beiden Sozien aus Altersgründen kürzertreten.

Zeitlich und bezüglich der Abwicklung sind wir äußerst flexibel. Wenn gewünscht, sind die beiden Sozien bereit, Räume als Untermieter zu nutzen. Die Übernahme von Inventar ist möglich, aber keine Bedingung.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 70 / Januar/Februar 2015 an den MAV erbeten.

## Raum in Kanzlei – Bürogemeinschaft – zu vermieten Dachauer Straße 31, 80335 München

**Toplage zwischen Hauptbahnhof und Stiglmaierplatz  
Raum im 4. OG: ca. 24 qm**

Mitbenutzung von WC, Küche, Wartebereich u. Besprechungszimmer  
**incl. aller Nebenkosten monatlich EUR 750,00 zzgl. Mwst.**  
ab sofort!

Wir würden uns über Ihr Interesse freuen  
Kanzlei Kremer, Höck und Kollegen

Bitte melden Sie sich bei Herrn RA Höck, Tel. 089 59 84 07  
E-Mail [anwaelte@rae-khk.de](mailto:anwaelte@rae-khk.de)

## Büroraum am Harras

Schöner, sehr ruhiger und sonniger Raum mit Balkon in Steuerkanzlei am Harras zu vermieten. Empfang und Küche kann mit genutzt werden, eigene Telefonnummer ist vorhanden. Größe ca. 30qm, warm € 600,00.

Kontakt unter Telefon: 089/156234

## Kanzleiübernahme

### Kanzlei zur Übernahme gesucht

Rechtsanwalt (39) **sucht Kanzlei in München** mit zivilrechtlicher/wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung **zur Übernahme**.

Ich freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter

**Tel.: 0174-4641903 oder email:  
anwalt124@gmail.com**

## Kanzleiverkauf

### Rechtsanwaltskanzlei zu verkaufen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu verkaufen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 67/ Januar/Februar 2015 an den MAV.

## Termins-/Prozessvertretung

### Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: [info@kanzlei-lesch.de](mailto:info@kanzlei-lesch.de) ◆ [www.kanzlei-lesch.de](http://www.kanzlei-lesch.de)

## Belgien und Deutschland

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

**Zuverlässige** und **engagierte Anwaltssekretärin** sucht eine Tätigkeit von ca. 20 bis 30 Stunden pro Woche **auf freiberuflicher Basis**. Gute Englischkenntnisse wären, falls benötigt, vorhanden.

Ich freue mich über Ihren Anruf unter 015225 255285 oder 089 80078324.

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich** übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

### CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)

Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18

Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Schreibbüros

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

### Stellenangebot/Freiberufliche Mitarbeit

Kanzlei im Zentrum Münchens bietet einer/m RA-Fachangestellten mit Kenntnissen in RA-Micro, Zwangsvollstreckung und Gebührensachen einen schönen, gut ausgestatteten, zentral gelegenen Arbeitsplatz mit freundlichen Kollegen und Kolleginnen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen wollen Sie bitte an [anwaelttemuc@web.de](mailto:anwaelttemuc@web.de) senden.

## Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

**Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin** mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungs- und Loyalitätsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz mit angenehmem Betriebsklima, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 69 Januar/Februar 2015** an den MAV.

## Übersetzungsbüros

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**

**POLNISCH / DEUTSCH**

Agnieszka Miller

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin

Ismaninger Str. 65, 81675 München

Tel.: 089/6885005; Fax: 089/41929022

[post@a-miller.de](mailto:post@a-miller.de) [www.a-miller.de](http://www.a-miller.de)

## FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

**Nathalie Maupetit**

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



## Alle Sprachen · Alle Fachgebiete



Express Herbst & Co.  
**ÜBERSETZUNGEN**

HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: [express.herbst@t-online.de](mailto:express.herbst@t-online.de)

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

## FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

30 |

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

**ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH**

**Marion Huber**

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: [office@huber-translations.de](mailto:office@huber-translations.de)

[www.huber-translations.de](http://www.huber-translations.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

### Kleinanzeigen:

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag. Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss**  
**für die MAV-Mitteilungen**  
**März 2015**  
**ist der 10. Februar 2015**


## Die Experten von Schweitzer empfehlen:



Gostomzyk / Jahn

### Briefe an junge Juristen

#### Weitergabe von Erfahrungswissen

 Vorbestellbar | Erscheint ca. 07/2015

1. Auflage 2015, ca. 160 Seiten, gebunden  
ISBN 978-3-406-67653-6, ca. € 19,80

Dieses Werk will den reichen Erfahrungsschatz herausragender Juristen und Juristinnen aus den unterschiedlichsten Professionen an junge Juristen und Juristinnen weitergeben. In der subjektiven Form des Briefes wird dabei jeder Leser und jede Leserin persönlich angesprochen und kann so an einem Wissen teilhaben, das sich nicht in Lehrbüchern oder Kommentaren findet.

Folgende Fragen werden behandelt: Welche Überzeugungen und Erlebnisse sind richtungweisend? Worauf kommt es im Berufsleben wirklich an? Woran sollten sich Nachwuchsjuristen orientieren?

Zu den Autoren zählen beispielsweise

- ehemalige Verfassungsrichter wie Dr. Christine Hohmann-Dennhardt oder Prof. Dr. Wolfgang Hoffmann-Riem
- die ehemalige Bundesjustizministerin Brigitte Zypries
- herausragende Richter und Staatsanwälte wie Andrea Titz (OLG München) oder Dr. Hildegard Becker-Toussaint (ehem. Ltd. Oberstaatsanwältin bei der GStA Frankfurt a.M.)
- bedeutende Verwaltungsjuristen wie Andreas Mundt (Präsident des Bundeskartellamts)
- fachlich höchst ausgewiesene Verbands- und Unternehmensjuristen wie Daniela Weber-Rey (Deutsche Bank) oder Dr. Arnd Haller (Google)

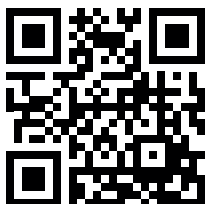
# In jedem Fall das Richtige.

## Was Sie brauchen, finden wir für Sie.

Für Sie als Rechtsanwalt muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. Unser Kundenportal Schweitzer Connect zeigt Ihnen per Mausklick Ihre Medienbezüge und deren Aktualität.

In 24 Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. In unserem Webshop haben Sie ständigen Zugriff auf über 23 Millionen Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.



[muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

  
Fachinformationen

## Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir lieben alte Häuser!

#### Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m<sup>2</sup> bis 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

#### Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



**Houben Unternehmensgruppe**  
Telefon (089) 29 19 00-0  
Internet [www.houben.com](http://www.houben.com)

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

**Houben Vermögensverwaltung GmbH**  
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald  
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet [www.houben.vg](http://www.houben.vg)

**Houben Altbau-Verwaltung e. K.**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet [www.houben.ag](http://www.houben.ag)

**Houben & von Thun GmbH**  
Leopoldstr. 18 80802 München  
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet [www.houben-vonthun.de](http://www.houben-vonthun.de)

**HWZ Projekt GmbH**  
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim  
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet [www.hwz-projekt.de](http://www.hwz-projekt.de)